Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1888)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rathes

des

Kantons Bern.

1888.



Vortrag

der

Direktion der Erziehung

an den

Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes

über

den Anzug der HH. Bühlmann und Mithafte betreffend Einsetzung eines ständigen Schulraths und Aufstellung einfacher Minimalforderungen für die Volks- und wissenschaftlichen Schulen.

(10. Jänner 1888.)

Herr Präsident, Geehrte Herren,

Herr Grossrath Bühlmann und Genossen haben am 10. Mai 1887 folgende Motion unterschrieben und dem Präsidium des Grossen Rathes eingehändigt:

- « 1) Der Tit. Regierungsrath sei zu beauftragen, Bericht und Antrag zu bringen über die Frage: « ob nicht die Organisation unseres Schulwesens in « der Weise einer Revision zu unterwerfen seis dass
- « der Tit. Erziehungsdirektion ein ständiger Schul-« rath an die Seite gegeben werde, und für die ver-« schiedenen Stufen unserer Volks- und wissenschaft-
- « lichen Schulen einfache Minimalforderungen aufzu-
- « stellen seien.
- « 2) Bis zu Erledigung dieser Motion sei die « projektirte Revision des Unterrichtsplanes für die « Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien zu

Die Motion ist dem Regierungsrath zur Ansichtsäusserung überwiesen worden, welcher in seiner Sitzung vom 24. November 1887 beschloss, sich der Einladung, Bericht und Antrag über die aufgeworfene Frage zu bringen, nicht zu widersetzen. Der Vertreter des Regierungsraths theilte demgemäss am gleichen Tag dem Grossen Rathe mit, die Regierung sei bereit, den gewünschten Bericht vorzulegen, und habe in diesem Sinne nichts dagegen, dass die Motion erheblich erklärt werde.

Vom Regierungsrath beauftragt, über diese Motion Bericht und Antrag auszuarbeiten, beehren wir uns, dieser Aufgabe nachzukommen.

Die Motion enthält drei ganz verschiedenartige, in keinem Zusammenhang stehende, nur zufällig verbundene Theile: im ersten wird die Einsetzung eines Schulrathes angeregt; der zweite bezieht sich auf die Grundlagen der Unterrichtspläne überhaupt; der dritte erscheint in der Motion unter Ziff. 2. Betrachten wir jeden insbesondere.

1. Zur Frage des Schulrathes. Der Schulrath kann in einer doppelten Form vorkommen: als beschlussfassendes und als vorberathendes, begutachtendes Kollegium.

Wenn wir ein der Erziehungsdirektion beigeordnetes, beschlussfassendes Kollegium in's Auge nehmen, so stossen wir von vorneherein, mit Rücksicht auf unsere bernische Staatsverfassung, auf ernsthafte Bedenken. Bekanntlich war unter der Verfassung vom Jahre 1831 der Regierungsrath in Departemente eingetheilt; jedem Mitglied der Regierung, welches einem Departemente vorstand, war ein vom Grossen Rath gewählter Rath zur Seite gegeben und das Departement als solches übte die Regierungsgewalt aus. So war auch das Unterrichtswesen organisirt. Das aus sieben Mitgliedern bestehende Erziehungsdepartement hatte « die Aufsicht, Beschützung, Beförderung, Unterstützung und Verwaltung aller Anstalten für die Erziehung und für den öffentlichen Unterricht.» (Gesetz über die Organisation der Departemente vom 8. November 1831, Art. 37.) Daneben gab es verschiedene antragstellende, begutachtende und ausführende Kommissionen (Art. 8 und 38 des citirten Gesetzes).

Bei den Verhandlungen des Verfassungsrathes im Jahre 1846 wurde das Departementalsystem sehr angegriffen; man warf demselben namentlich vor, dass es einer schnellen und gründlichen Geschäftsführung entgegenstehe und eine autoritäre Amtsführung mit sich bringe. Das Ministerialsystem wurde denn auch mit allen gegen nur zwei Stimmen, die sich für die alten Departemente ausgesprochen, angenommen. Dasselbe ist in der Verfassung vom 31. Juli 1846 entwickelt worden wie folgt:

« Die Staatssouveränität wird mittelbar von den durch die Verfassung eingesetzten Behörden ausgeübt (§ 2, Ziff. 2). Zu diesen Behörden gehört der Regierungsrath, der ganz speziell der Träger der staatlichen Souveränität, soweit sie nicht vom Grossen Rathe und vom Volke selbst ausgeübt wird, ist. Der Regierungsrath besorgt die gesammte Regierungsverwaltung (§ 37); unter Regierungsverwaltung sind die Geschäfte zu verstehen, welche in den §§ 38-46 angeführt werden. Zur Vorberathung der Geschäfte und zur Vollziehung werden diese unter Direktionen vertheilt, deren Organisation dem Gesetze überlassen bleibt. In diesem Gesetz, welches am 25. Januar 1847 erlassen worden ist, wird die Direktion der Erziehung als diejenige bezeichnet, in deren Bereich das gesammte Volksschulwesen und der höhere Unterricht, sowie die Leitung aller daherigen Staatsanstalten und die Aufsicht über die Privatbildungsanstalten fällt. Die Kompetenzen im Gebiete des Unterrichtswesens sind dann in den zahlreichen bezüglichen Gesetzen und Dekreten geregelt und zwar in dem Sinne, dass die Erziehungsdirektion bald von sich aus die Geschäfte erledigt, bald antragstellend vor den Regierungsrath gelangt, welcher dann das Nöthige verfügt. So sind alle Direktionen eingerichtet; so werden alle Regierungsgeschäfte behandelt.

Kommt nun in eine solche Organisation ein beschlussfassender Schulrath hinein, so ist damit ein neues Regierungsorgan geschaffen; und zwar macht es hiebei keinen Unterschied, ob der Schulrath nur in einzelnen wenigen Angelegenheiten beschliessende und in den übrigen bloss antragstellende Behörde sei. Wenn ihm auch nur ein einziges Geschäft übertragen wäre, so wäre ihm damit ein Theil der Regierungsgewalt delegirt. Der Schulrath würde also die Verwaltung des Unterrichtswesens mit dem Direktor der Erziehung und mit dem Regierungsrathe theilen; mit andern Worten, es würden ihm, auf

Kosten der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes, gewisse Kompetenzen und Befugnisse eingeräumt werden; gewisse Verwaltungszweige im Gebiete des Unterrichtswesens würden von der Regierung und dem Direktor abgetrennt, um sie dem Schulrath zu übertragen. Es findet also durch die Einsetzung eines Schulrathes eine Verschiebung der Regierungsgewalt statt.

Unsere Staatsverfassung gestattet aber solches nicht; denn sie anerkennt nur eine Regierung, den vom Grossen Rath gewählten, aus neun Mitgliedern bestehenden Regierungsrath. In allen Kantonen, welche einen Schul- oder Erziehungsrath besitzen, finden wir, dass derselbe durch die Verfassung eingesetzt worden ist, und als im Jahre 1869 Thurgau seinen Erziehungsrath abschaffen wollte, fand dies auf dem Wege der Verfassungsrevision statt.

Aber auch abgesehen von der Frage, ob unsere Verfassung die Aufstellung eines Schulrathes zulässt oder nicht, könnten wir einen solchen nimmermehr empfehlen; je nach der Persönlichkeit des Erziehungsdirektors ist der Schulrath ein vielköpfiger Schulvogt, welcher die Regierung in Schulsachen vollständig bei Seite setzt, oder ein Werkzeug der Regierungsbehörden. Ersteres haben die Thurgauer erlebt; dort hatte der durch die Verfassung eingesetzte Erziehungsrath in einem solchen Masse alle Autorität an sich gezogen und die Erziehungsdirektion und den Regierungsrath zu nichte gemacht, dass ein allgemeiner Sturm sich gegen ihn erhob; er wurde durch eine Verfassungsrevision beseitigt. Auch in Zürich ist der Erziehungsrath keineswegs populär.

Zürich ist der Erziehungsrath keineswegs populär.

Da die Motionssteiler einen solchen Schulrath eigentlich nicht verlangen und die verfassungsmässigen Bedenken zugeben müssen, so wollen wir letztere nicht weiter verfolgen; wir werden später auf andere zahlreiche Uebelstände zu reden kommen, welche der Schulrath nach zürcherischem Muster mit dem bloss begutachtenden Schulrath gemein hat.

Wir haben oben gesagt, dass der Schulrath noch in einer andern Form vorkommen kann, nämlich als vorberathendes und begutachtendes Kollegium, welches die Erziehungsdirektion einzuberufen hat, um gewisse Angelegenheiten mit ihm durchzuberathen.

Es wäre nicht unmöglich, einen solchen Rath bei uns einzusetzen; allein auch in dieser milderen Form ist der Schulrath kein zu empfehlendes Organ.

Wir hätten vor Allem in unserm Kanton mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, um einen solchen einzuführen. Wegen der in beiden Kantonstheilen herrschenden Verschiedenheit der Sprache, wären zwei Schulräthe nothwendig; einer für den deutschen Theil, einer für den Jura. Ein allgemeiner Schulrath, in welchem zwei oder drei Jurassier sitzen würden, würde keineswegs den Zweck erfüllen; er würde zwar für den deutschen Kantonstheil genügen; für den Jura bestünde aber der Schulrath nur aus den zwei oder drei jurassischen Mitgliedern, so dass die Leitung des Unterrichtswesens im Jura faktisch in der Hand ganz weniger unverantwortlicher Männer liegen würde.

Sie würden sich in das Schulwesen des alten Kantonstheils gar nicht einmischen, damit die deutschen Mitglieder ihnen den Jura auch vollständig überlassen. Auf diese Weise würde der Kanton, in Bezug auf die Schule, in zwei Theile auseinanderfallen, während das Bestreben der Behörden ist und sein soll, die Einheit im Unterrichtswesen vorerst wieder herzustellen, dann zu wahren.

Ferner müssten unter den Jurassiern die zwei Konfessionen vertreten sein; die Reformirten würden den Katholiken die katholischen Schulen überlassen, und umgekehrt. Also auch hier wieder eine Spaltung statt der Einheit.

Wenn wir den Schulrath in seiner innern Gestaltung in's Auge fassen, so stossen wir auch auf sehr ernsthafte Bedenken. Entweder besteht er nur aus sogenannten Fachmännern; dann müssen die Hochschule, die Gymnasien, die Mittel- und Primarschulen und die Seminarien darin vertreten sein; bei der Verschiedenartigkeit der Interessen und Bedürfnisse aller dieser Anstalten, würden gewiss fortwährend Konflikte entstehen und die Erziehungsdirektion wäre meistens genöthigt, von sich aus und ohne Berücksichtigung etwaiger zufälliger Mehrheitsansichten vorzugehen; auch hier liegt die Gefahr nahe, dass der Schulrath sich in einen engern Schulrath für die Hochschule, einen engern für die Primarschule u. s. w. zertheilen würde, wobei wieder der Zweck nicht erreicht wäre; sodann wäre ein solches Kollegium die reine Schulmeisterei, d. h. die Einseitigkeit als Rath aufgestellt.

Oder der Schulrath besteht aus Fachmännern und aus Laien; dann haben wir ein aus einer grossen Zahl von Männern zusammengesetztes Kollegium, welches viel kosten würde und ein sich schwer und

langsam bewegendes Organ wäre.

Ueberhaupt ist jeder Schulrath, mag er zusammengesetzt sein, wie er will, der schnellen Behandlung der Geschäfte durchaus nicht förderlich; es sind schon manche Fortschritte nicht zu Stande gekommen, weil die betreffende Angelegenheit erst durch viele Kommissionen berathen werden musste.

Ferner ist der Schulrath eine Komplikation. Man hat sich beklagt, dass der Direktor der Erziehung zu viele Kommissionen an der Seite habe, und die Motionssteller wollen ihm noch eine 19. geben! Denn wenn sie glauben, dass der Schulrath alle oder auch nur einige dieser Kommissionen ersetzen würde, so sind sie im Irrthum. Wir behaupten, dass, namentlich wenn der Schulrath ein gemischtes Kollegium wäre, was wir voraussetzen dürfen, keine einzige der jetzt bestehenden Kommissionen entbehrt werden könnte. Um Maturitätsprüfungen oder Lehrerpatentprüfungen abzuhalten, um Lehrmittel herzustellen, um Unterrichtspläne vorzubereiten, um den Gang der Seminarien zu leiten, um Verschiedene Anstalten zu beaufsichtigen oder verwalten zu helfen, gehören eben spezielle Kenntnisse und Erfahrungen, welche zwar wohl bei einzelnen Mitgliedern vorhanden wären, nicht aber bei so vielen, dass man aus dem Schulrath mehrere Unterabtheilungen bilden könnte, welche dann für die verschiedenen Zwecke verwendbar wären.

Unter allen Umständen würde die Einsetzung eines Schulrathes die Kosten des Unterrichtswesens nicht nur nicht vermindern, sondern im Gegentheil vermehren. In Zürich, wo nur die zwei ausserhålb der Stadt wohnenden Mitglieder des Erziehungsrathes Taggelder und Reisevergütungen beziehen, sind im Jahre 1885 Fr. 4624. 50 für Kommissionen ausgegeben

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1888.

worden, verhältnissmässig viel mehr als im Kanton Bern für alle Kommissionen; ein Beweis, dass der Erziehungsrath die Kommissionen nicht ersetzt, sondern als neues kostenverursachendes Organ hinzukommt.

Es ist behauptet worden, dass der Schulrath ein demokratisches Örgan wäre, welches nothwendig sei, um das Unterrichtswesen auf volksthümlicher Grundlage aufzubauen. Wir halten diese Ansicht für eine durchaus irrige. Warum wäre der Schulrath ein demokratisches Institut? Weil er vom Grossen Rath gewählt würde? Der Regierungsrath nebst dem Erziehungsdirektor, welche dem Unterrichtswesen vorgesetzt sind, werden ja auch vom Grossen Rath gewählt. In diesem Sinne wäre also das volksthümliche Organ bereits vorhanden.

Der Schulrath würde, wie wir schon oben gesagt haben, unfehlbar in Schulmeisterei ausarten; die Mitglieder desselben würden sich nach und nach berufen fühlen, sich in alle Angelegenheiten des Unterrichtswesens einzumischen und ihre Ansichten als die einzig richtigen aufzudrängen, so dass Konflikte unvermeidlich wären. Eine einseitige Auffassung der Bedürfnisse und Interessen der Schule, eine einseitige Behandlung der Geschäfte wären fast unvermeidlich mit dem Schulrath verbunden. Man beklagt sich mit vollem Recht, dass die Schule sich vom Volke abzuschliessen sucht, dass sie ihre eigenen Wege geht und gleichsam einen Staat im Staate bildet. Der Schulrath würde diese bedauerliche Richtung jedenfalls noch mehr fördern. Wenn wir unser Schulwesen auf wirklich demokratischer Grundlage ausbauen wollen, so ist das beste Mittel dazu die Wahl der Schulsynode durch das Volk, welche der Unterzeichnete bereits angeregt hat und jederzeit befürworten wird. Eine vom Volk gewählte Schulsynode und daneben ein Schulrath sind aber unvereinbare Begriffe.

Wir fügen dem Gesagten noch hinzu, dass der Schulrath, wie er bei uns ohne Verfassungsrevision möglich wäre, als bloss begutachtende Behörde, bereits besteht; es ist dies die Vorsteherschaft der Schulsynode; sie hat gerade, und zwar kraft eines Gesetzes vom 2. November 1848, alle Kompetenzen und Befugnisse, welche man dem Schulrathe übertragen möchte. Sie ist die begutachtende und antragstellende Behörde in allen allgemeinen Schulangelegenheiten. Wenn also der Schulrath nach dem Vorbild Zürich's nicht ohne Verfassungsrevision eingesetzt werden kann, so wäre, um einen bloss begutachtenden Schulrath einzuführen, ein besonderes Gesetz erforderlich, eben weil man die durch ein Gesetz der Vorsteherschaft der Schulsynode eingeräumten Befugnisse beschränken oder gar aufheben müsste.

Ist es überhaupt gut, rathsam, nöthig, durch Einsetzung eines Schulrathes die Thätigkeit der Erziehungsdirektion zu hemmen? Nein, denn letztere ist in Folge von gesetzlichen Bestimmungen von so vielen Kommissionen umgeben und hat so sehr mit der öffentlichen Meinung zu rechnen, dass von einem gewaltthätigen Vorgehen ganz und gar nicht die Rede sein kann. Zudem gelangen alle irgendwie bedeutenden Geschäfte, namentlich wenn sie Ausgaben zur Folge haben, vor den Regierungsrath zum Entscheid. Die Kommissionen bereiten die Reglemente, die Lehrmittel, die Unterrichtspläne vor und berathen alles Wichtigere gemeinsam mit der Erziehungsdirektion; diese ist allerdings nicht an ihre Gutachten gebunden, allein nennenswerthe Meinungsverschiedenheiten kommen nicht vor; und wenn eine Angelegenheit zur endgültigen Behandlung vor den Regierungsrath gelangt, so werden ihm etwaige abweichende Anträge der vorberathenden Kommissionen stets mitgetheilt; er hat dann zu entscheiden.

Diese Kommissionen, welche die Erziehungsdirektion konsultiren muss und ohne die sie selbstständig nicht vorgehen darf, haben eine sehr gute Seite: sie bewirken, dass eine ziemlich grosse Zahl von Männern sich sozusagen tagtäglich, bei ihrer moralischen Verantwortlichkeit, mit dem Schulwesen befassen müssen.

Gegenwärtig sind es 65 Männer, welche in den verschiedenen Kommissionen thätig sind.

Diese Kommissionen sammt der Vorsteherschaft der Schulsynode haben sich um das bernische Schulwesen sehr verdient gemacht; wenn man ihre Thätigkeit mit derjenigen irgend eines Erziehungsrathes vergleicht, so muss man entschieden anerkennen, dass erstere mehr geleistet haben.

Wir müssen noch einen Punkt berühren. Es wird gesagt, die Direktion der Erziehung besitze zu viel Macht, mehr als die andern Direktionen des Regierungsraths. Das ist sehr übertrieben; wir könnten diese oder jene andere Direktion nennen, welche grössere Kompetenzen besitzt. Die Erziehungsdirektion ist eine beschlussfassende Behörde in den einfachen laufenden Angelegenheiten des Unterrichtswesens, nicht einmal in allen, und eine antragstellende und begutachtende in den wichtigeren. So haben's die anderen Direktionen auch.

Hinsichtlich zweier Schulangelegenheiten könnten die Befugnisse der Erziehungsdirektion allerdings als zu weitgehend erscheinen. Wir meinen die Lehrmittel und die Unterrichtspläne; nach dem Schulorganisationsgesetz vom 24. Juni 1856 bestimmt die Erziehungsdirektion erstere und setzt letztere fest. Allein zur Vorbereitung und Vorberathung der Lehrmittel und Unterrichtspläne sind besondere Kommissionen eingesetzt, und die Vorsteherschaft der Schulsynode hat die Pflicht, sich ebenfalls damit zu befassen. Ferner kann der Regierungsrath selber in den Fall kommen, ein Wort mitzureden; denn sämmtliche Amtshandlungen einer einzelnen Direktion, auch wenn diese innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz vorgegangen ist, können dnrch eine Beschwerde vor den Regierungsrath gebracht werden.

Wenn wir oben behauptet haben, dass die Rechte der Erziehungsdirektion, unter der Herrschaft unserer gegenwärtigen Staatsverfassung, nicht zu Gunsten irgend eines Schulrathes beschränkt noch eingegrenzt werden dürfen, so soll damit nicht gesagt sein, dass eine Beschränkung überhaupt nicht eintreten könne. Es kann freilich geschehen, aber nur in einer Form: indem nämlich der Erziehungsdirektion einzelne Kompetenzen abgenommen und dem Regierungsrath übertragen werden. Nur das haben wir als verfassungswidrig bezeichnet, dass ein neues Organ geschaffen werde, welches mit der Regierung und der Erziehungsdirektion die Verwaltung des Unterrichtswesens theilen würde.

Der Unterzeichnete hätte gegen eine Reduktion seiner Befugnisse zu Gunsten des Regierungsrathes nichts einzuwenden; er hat schon mehr als ein Mal dem Regierungsrath Angelegenheiten zum Entscheid vorgelegt, die zu erledigen er selber die gesetzmässige Kompetenz gehabt hätte; er hat namentlich von vorneherein erklärt, dass der neue Unterrichtsplan für Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien dem Regierungsrath zur endgültigen Behandlung vorgelegt werden solle.

Die Erziehungsdirektion hat einen schwierigen Stand. Es ist eine Kunst, mit allen Kreisen des Unterrichtswesens in guter Harmonie zu leben; der Erziehungsdirektor muss oft Rücksichten walten lassen und um des Friedens willen auf eigene wohlbegründete Ansichten verzichten. Es kann ihm daher nur recht sein, wenn in delikaten Fragen der Regierungsrath selber beschliesst und die Verantwortlichkeit übernimmt.

Wir ziehen den ersten Theil unseres Vortrages

in folgenden Sätzen zusammen:

Ein beschlussfassender Schulrath könnte nur vermittelst einer Verfassungsrevision eingesetzt werden; zur Aufstellung eines bloss begutachtenden Schulrathes wäre ein Gesetz erforderlich; in beiden Formen ist der Schulrath eine Komplikation und ein kostenverursachendes Organ, welches zudem im Kanton Bern mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hätte und übrigens unter dem Namen der Vorsteherschaft der Schulsynode und verschiedener Kommissionen bereits besteht. Der Schulrath, weit entfernt, eine demokratische Einrichtung zu sein, fördert die Herrschaft des Pedantismus und verhindert den Ausbau des Schulwesens auf demokratischer Grundlage.

2. Zur Frage der Minimalforderungen. Es ist erst durch die Auseinandersetzungen des Herrn Bühlmann in der letzten Session des Grossen Rathes einigermassen klar geworden, was die Motionssteller unter den Minimalforderungen verstehen, nämlich folgendes: Die Staatsbehörden müssen sich darauf beschränken, zu bestimmen, welche Ziele in Bezug auf die Resultate des Unterrichts unter allen Umständen erreicht werden sollen; im Uebrigen haben sie die Konkurrenz frei walten zu lassen, und wenn eine Schule höher fliegen will, so soll ihr dieses unbenommen bleiben.

Wenn hinter diesem Theile der Motion nicht ein Hintergedanke stecken würde, so wäre diese Motion sicherlich nicht gestellt worden; denn damit schlagen die Motionssteller eine weit geöffnete Thür ein. Jedermann weiss, dass der freien Konkurrenz unter den verschiedenen Schulen des Kantons nichts in den Weg gelegt wird, dass der Wetteifer bei jeder Gelegenheit angeregt wird, dass gute Schulen begünstigt, Gemeinden aber, welche zu ihren Schulen nicht genügend Sorge tragen, gemassregelt werden.

Allein es liegt eben der Motion ein ganz anderer

Gedanke zu Grunde.

Jeder Schule als solcher, beziehungsweise jeder Schulkommission, beziehungsweise der Lehrerschaft einer jeden Schule, soll es freistehen — je nach dem Einfluss, den einzelne Schulgrössen beinahe ohne Ausnahme auf die Schulkommissionen ausüben — neben den allgemein verbindlichen Fächern noch andere Fächer einzuführen, Liebhabereien zu treiben, mit gewissen Fächern, namentlich mit den todten Sprachen, früher zu beginnen als es vorgeschrieben ist, den Unterrichtsstoff beliebig zu erweitern, die wöchentliche Stundenzahl zu vermehren, die Schüler mit Hausaufgaben zu belasten.

Das versteht man unter der freien Konkurrenz

und dem höhern Flug.

Solche Ansichten verstossen in einem solchen Masse gegen die öffentliche Meinung, dass wir die Leichtigkeit bewundern müssen, mit welcher versucht wird, sie dem Grossen Rath mundgerecht zu machen. Das Wort «Entlastung» ist auf Jedermanns Zunge; man beklagt sich allgemein über Uebersättigung der Jugend, über den zu vielseitigen Stoff, der auf Kosten der Gründlichkeit geboten werde, über den Hokuspokus, den man in vielen Fächern treibe, über den Missbrauch der Hausaufgaben u. s. w., u. s. w. Und nun wollen die Motionssteller dem Grossen Rathe zumuthen, durch einen grundsätzlichen Beschluss allen diesen Missbräuchen Thür und Thor zu öffnen und den Staat um ein heiliges Recht zu verkürzen!

Wir sind weit entfernt, die Schulen schablonisiren zu wollen, wir gewähren gerne jeder Schule, jedem Lehrer einen grossen Spielraum; wir halten dafür, dass die oberen Schulbehörden sich so wenig als möglich in die Methoden und in den Unterricht einmischen sollen. Allein es gibt drei Dinge, welche die Staatsbehörden unbedingt in der Hand behalten

müssen:

die Bestimmung der wöchentlichen Stundenzahl; die Aufsicht über die Hausaufgaben, und

die Vertheilung der Unterrichtsfächer auf die

verschiedenen Schuljahre.

Das Alles steht in engem Zusammenhang mit der leiblichen und geistigen Gesundheit des Volkes; so gut der Staat das Recht hat, zu verhindern, dass Kinder in den Fabriken verwendet und Erwachsene angehalten werden, über eine gewisse Zahl von Stunden zu arbeiten, so gut muss er das Recht behalten, die Jugend vor jedem Missbrauch in der Schule zu schützen. Dieser Schutz ist gegen die Schule gerichtet, welche im Allgemeinen nicht das richtige Verständniss für das physische Wohl zu haben scheint; es gibt viele Lehrer, welche es im höchsten Grade übel nehmen würden, wenn man ihnen mehr als 24 Unterrichtsstunden zumuthen wollte, die aber gleichgültig zusehen, wie unerwachsene Knaben wöchentlich 35-40 Stunden in der Schule und dazu noch täglich mehrere Stunden bei ihren Hausaufgaben sitzen müssen. Die Schule hat manche Sünden auf dem Gewissen; die Kurzsichtigkeit, die Verkrümmungen des Rückrgates, die Blutarmut etc. sind ja leider vielfach vorkommende Schulkrankheiten; von den Schädigungen des Geistes und des Gemüths durch Ueberanstrengung nicht zu sprechen.

Was speziell die Vertheilung der Unterrichtsfächer auf die verschiedenen Schuljahre anbelangt, von welcher wir behaupten, dass sie der Staat unbedingt in der Hand behalten muss, so liegt in dieser staatlichen Einwirkung nicht nur ein Schutz gegen gesundheitsschädliche Missbräuche (das Beginnen gewisser Fächer in einem zu jungen Alter ist ebenso gesundheitsschädlich als die eigentliche Ueberbürdung), sondern auch eine Garantie für eine gleichmässige Organisation aller Schulen des Kantons.

Eine Schule gehört nicht der Gemeinde allein, welche sie bloss theilweise unterhält; sie gehört auch dem Staat, welcher sie mit nicht geringen Opfern unterstützt; sie gehört aber namentlich dem Publikum; sie steht jedem offen; sie nimmt nicht nur die Kinder der betreffenden Ortschaft auf, sondern auch die einwandernden Kinder aus allen Ortschaften des Kantons und der Schweiz. Daher müssen alle Schulen so organisirt sein, dass Schüler ohne Schaden, ohne in ihren Studien gestört zu werden, die Schule wechseln können.

Setzen wir nun den Fall, der Staat begnüge sich damit, Minimalforderungen zu stellen und bezeichne als solche für die Primarschule Lesen, Schreiben, die vier Spezies, das Nothwendigste aus der Vaterlandskunde, Singen und Turnen. Die meisten Schulen würden sich damit begnügen und den Unterricht demgemäss auf die neun Schuljahre vertheilen. Eine grosse Zahl aber, namentlich in den Städten und industriellen Ortschaften, würden weiter gehen wollen und z. B. noch Französisch, Raumlehre, die bürgerlichen Rechnungsarten, ein Bischen allgemeine Geschichte, allgemeine Geographie, Naturgeschichte und Physik mitnehmen.

Was wäre nun die Folge eines solchen Zustandes? Dass die Schüler, welche einige Jahre in einer der geringeren Schulen zugebracht hätten, wenn sie wegen Domizilwechsels in eine bessere übertreten müssten, nicht nur in einigen Fächern gar nichts wissen würden, sondern überhaupt überall zurück wären, da die bessern Schulen, um ihr höheres Ziel zu erreichen, den Unterrichtsstoff schneller bearbeiten würden, als die geringern. Unsere Primarschule wäre keine Volksschule mehr, und wir würden einfach die alte Schule wieder herstellen, in welcher eine Anzahl der begabteren Kinder bevorzugt und recht weit gebracht, der grosse Haufe aber vernachlässigt wurde.

Der Begründer der Motion hat selber durchblicken lassen, dass die Ausführung des Grundsatzes der Minimalforderungen für die Primarschule nicht wohl möglich sei. Alles was wir dagegen angebracht haben, bezieht sich aber auch auf die Mittelschule. Hier wäre es sogar noch gefährlicher, die Zügel aus der Hand fahren zu lassen. In vielen Sekundarschulen herrscht nämlich ohnehin die Tendenz, sich durch einen höher gehaltenen Unterricht auszuzeichnen. Einige derselben schauen stolz auf die anderen herab und brüsten sich, weil man bei ihnen Latein, Griechisch, Chemie lerne, in den andern aber nicht.

In der Mittelschule ist der Schülerwechsel der nämliche wie in der Primarschule; eine gleichmässige Organisation ist also auch hier absolut nöthig. Wenn man die freie Konkurrenz ganz gewähren, wenn man dem höhern Flug den weitesten Spielraum liesse, so würden sich bald einige Schulen von den übrigen abschliessen.

Ferner muss man nicht vergessen, dass in der Mittelschule der Unterricht nach dem Fachsystem ertheilt wird; jeder Lehrer unterrichtet nur in einem Fach oder in einigen wenigen Fächern. Daraus entsteht ein Kampf von Einseitigkeiten; jeder will, dass sein Fach vorherrsche. Diesem Kampf macht der Unterrichtsplan ein Ende, indem er jedem Fach seinen Platz an der Sonne einräumt und namentlich dafür sorgt, dass kein Fach sich auf Kosten der andern zu breit mache. Mit einem auf Minimalanforderungen sich gründenden Unterrichtsplan würde es leicht einer Einseitigkeit gelingen, den Hauptplatz zu erobern; die Folge davon wäre eine einseitige Bildung der Jugend.

Unter der Fahne der Minimalanforderungen würden die buntesten Variationen in den Schulplänen vorkommen, wir bekämen eine wahre Musterkarte. Die einen Schulen würden Latein von der untersten Klasse an für alle Schüler obligatorisch erklären, die andern bloss für diejenigen, welche wissenschaftliche Studien treiben wollen; in andern würde der Unterricht im Lateinischen erst im dritten oder vierten Schuljahre beginnen; anderswo würde man mit dem Griechischen statt mit dem Latein anfangen; wieder andere würden den neuen Sprachen und der Mathematik das Uebergewicht einräumen. Damit wäre der Uebertritt von einer Schule zur andern unmöglich gemacht oder wenigstens bedeutend erschwert, und das darf nicht sein.

Man wird uns vielleicht einwenden, dass solche Variationen nicht vorkämen. Das möchten wir sehr bezweifeln. Es gibt Fachfanatiker, von welchen Alles zu erwarten ist; besteht doch bei uns die unbegreifliche Einrichtung, dass Latein auch für die Realschüler obligatorisch erklärt werden kann, wobei aber in einem amtlichen Erlasse der Vorbehalt gemacht ist, dass, wenn sie auch nichts wissen, dies ihnen in Bezug auf die Promotion nicht schaden darf!

Endlich würde das System der Minimalanforderungen die Hauptkrankheit, an welcher die Schule leidet, die Ueberbürdung, wesentlich fördern.

Also: Der Wetteifer unter den verschiedenen Schulen wird gegenwärtig nicht nur nicht gehemmt, sondern im Gegentheil angeregt; das Beschränken der Unterrichtspläne auf einige Minimalanforderungen würde die Volksschule auf den Kopf stellen und, was speziell die Mittelschule anbelangt, die Freizügigkeit zwischen den verschiedenen Schulanstalten ganz bedeutend beeinträchtigen.

3. Der dritte Theil der Motion betreffend die Sistirung der Revision des Unterrichtsplanes für Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien fällt mit der Erledigung der Motion dahin, veranlasst uns aber doch zu zwei Bemerkungen.

Der Unterrichtsplan ist gegenwärtig vor dem Regierungsrath hängig und hat alle gesetzlichen und reglementarischen Vorinstanzen durchgelaufen. Ob ein Schulrath kommt oder nicht, ist daher vollkommen gleichgültig. Wenn auch der Grosse Rath den Beschluss fassen würde, es sei das goldene Zeitalter, in welchem ein Schulrath das Unterrichtswesen regiert, einzuführen, so würde demselben weder das, was bisher in diesem Gebiete gethan worden ist, noch der spruchreife Unterrichtsplan vorgelegt werden.

Der dritte Theil der Motion war daher von Anfang an parlamentarisch unzulässig.

Es war aber auch nicht recht, eine Reform aufhalten zu wollen, welche zum Zweck hat, die Jugend zu entlasten, geistig zu erfrischen. Herr Grossrath Müller hat in der letzten Session des Grossen Rathes zugegeben, dass eine Ueberbürdung der Jugend, namentlich in den Progymnasien und Gymnasien, vielfach stattfinde; er schreibt aber die Ueberbürdung dem Hokuspokus zu, der in einigen Fächern getrieben werde. Die erste Ursache der Ueberbürdung ist die zu grosse Zahl von wöchentlichen Schulstunden; die zweite, die übertriebenen Hausaufgaben; die dritte, das Hineinziehen von Gegenständen in das Schulprogramm, für welche der Geist der Schüler noch nicht reif ist; die vierte, der Hokuspokus in einigen Fächern, womit allerdings Zeit verloren geht. Wo wird aber am meisten Hokuspokus getrieben? In den alten Sprachen. Das ist leicht nachzuweisen, übrigens allgemein anerkannt. Wir werden vielleicht Gelegenheit haben, dies einmal mündlich auseinanderzusetzen.

Schaffen wir den Hokuspokus ab. Damit haben wir die Jugend bedeutend entlastet, ohne die Resultate zu vermindern, zugleich aber die Muttersprache, die neuen Sprachen u. s. w. gestärkt.

Das ist eben das Ziel der bescheidenen Reform, welche die grosse Mehrzahl der Familienväter und der Lehrer wünscht. Diese Reform bricht sich mit mächtigen Wogen Bahn über die ganze Menschheit und ist so wenig aufzuhalten, als die Freiheitsideen der jetzigen Zeitperiode.

Wir schliessen, indem wir Ihnen, Herr Präsident, geehrte Herren, zu Handen des Grossen Rathes den Antrag stellen: es möchte über die Motion des Herrn Grossrath Bühlmann und Genossen vom 10. Mai 1887 zur Tagesordnung geschritten werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 10. Jänner 1888.

Der Direktor der Erziehung Dr Gobat.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit dem Schluss auf Tagesordnung an den Grossen Rath gewiesen.

Den 16. März 1888.

Im Namen des Regierungsraths
der Vize-Präsident
Joh. Schär,
der Staatsschreiber
Berger.

Bericht und Antrag

der Finanzdirektion

an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes

betreffend

Finanzrekonstruktion der Insel.

(Mai 1888.)

Hochgeachtete Herren,

Die Finanzlage des Inselspitals ist aus den vielen Berichten der Inselverwaltung und den Verhandlungen im Schoosse des Regierungsrathes und des Grossen Rathes zu bekannt, als dass es nothwendig wäre, dieselbe hier einlässlich auseinanderzusetzen; wir erinnern nur daran, dass vom Spital-Neubau her ein Baudefizit von nahezu Fr. 800,000 existirt und dass infolge dessen, sowie infolge des viel theurer gewordenen Betriebes die Insel trotz sehr beschränkter Bettenzahl mit Betriebsdefiziten zu kämpfen hat. So wird sich nach Mittheilungen der Verwaltung pro 1887 ein Ausgabenüberschuss von annähernd Fr. 40,000 und damit der Rückfall in die frühere Defizitperiode herausstellen, nachdem es Dank günstiger Verumständungen pro 1885 und 1886 gelungen war, allerdings unter starker Beeinträchtigung des Spitalzweckes, das Gleichgewicht aufrecht zu

Dieser Zustand ist unhaltbar und bedarf, nachdem er sich Jahre lang hingezogen, dringendst schleuniger Abhülfe; es muss der Defizitwirthschaft abgeholfen und muss die Leistungsfähigkeit des Inselspitals nach und nach so gehoben werden, dass die Bettenzahl von 320, welche dem Volke bei'r Abstimmung vom 28. Wintermonat 1880 über Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege in Aussicht gestellt wurde, successive erreicht werden kann.

Als Mittel zur Abhülfe nun und zur gründlichen Sanirung der Finanzverhältnisse der Insel kommen folgende in Betracht:

1. Veräusserung derjenigen Liegenschaften der Insel, die einerseits einen geringen und unsichern Ertrag abwerfen, anderseits aber unverhältnissmässig grosse Verwaltungskosten verursachen.

2. Verwerthung des Bauterrains, das der Insel angehört (ehemaliges Inselscheuergut), um einen seinem Werthe als Bauplätze entsprechenden Preis, in welchem Falle der grösste Theil der Bauschuld durch den Mehrerlös über den Inventarwerth hinaus getilgt werden könnte.

3. Erhöhung des Staatsbeitrages, resp. erhöhte Entschädigung für die Benützung der Spitaleinrichtungen zu Hochschulzwecken.

Es hat nun der Regierungsrath vor einiger Zeit die Finanzdirektion mit der Untersuchung und Antragstellung im Sinne von Art. 1 oben beauftragt und sich dabei von vornherein bereit erklärt, der Inselkorporation die in Frage kommenden Liegenschaften um angemessenen Preis abzunehmen, wenn derselben damit ein wesentlicher Dienst geleistet werden kann.

Die von uns vorgenommene Untersuchung hat nun ergeben, dass die Insel, ausser dem Inselscheuergut in Bern und den Waldungen, folgende Liegenschaften besitzt:

- 1. die Tscharnergüter zu Kehrsaz, zur Hälfte der Insel, zur Hälfte der Ausserkrankenhauskorporation gehörend;
- 2. die Rebgüter zu Tschugg, aus den Resten des alten Inselgutes und aus dem Steigergut, das die Insel vor einigen Jahren aus dem Steiger'schen Geltstage zu womöglicher Rettung einer bedeutenden Pfandforderung erwerben musste;
 - 3. die Grosshorben-Alp in der Gemeinde Eggiwyl.

Grundsteuerschatzung. Fr.	Inventarwerth. Fr.	Jahresertrag. Fr.
364,850	259,023.95	8,180.94
182,425	129,511.97	4,090.47
389,780	264,130. 15	8,991.05
48,310	26,739.13	
620,515	420,381.25	14,468.54

Diese bedeutenden Bestandtheile des Inselvermögens rentiren also vom Grundsteuer-Schatzungswerth nur $2^{-0}/_0$ und von dem so stark reduzirten Inventarwerthe $3^{-1}/_2$ $0^{-1}/_0$.

Dieser geringe Ertrag wird aber noch wesent-

Dieser geringe Ertrag wird aber noch wesentlich reduzirt, und es verliert der Werth dieser Liegenschaften für die Insel erheblich aus folgenden Gründen:

1. Die Verwaltung wird in ganz bedeutendem Masse erschwert. Es liegt auf der Hand, dass die Administration eines so bedeutenden, verzweigten, theilweise entlegenen und vielgestaltigen Liegenschaftsbesitzes eine höchst komplizirte sein muss und dass es für die Inselverwaltung eine grosse Wohlthat wäre, wenn der ganze diesbezügliche schwerfällige Apparat wegfallen könnte.

2. Der Ertrag der Liegenschaften ist nicht nur ein geringer, sondern auch ein sehr unsicherer und schwankender, namentlich mit Rücksicht auf die Rebgüter zu Tschugg; der dortige Ertrag kann per Jahr auf Fr. 30,000 und mehr ansteigen, aber auch auf Null sinken; das ist für eine Anstalt wie die Insel ein höchst unglücklicher Zustand, der nothwendig Unordnung, Missrechnung und Defizite erzeugen und den guten Gang der Anstalt bedenklich

stören muss.

Es ist deshalb durchaus begreiflich, dass die Inselbehörden je länger je dringender wünschen, vom Liegenschaftsbesitz, der für sie je länger je mehr zur Last wird, befreit zu werden. Da aber an einen Verkauf der Liegenschaften zu einigermassen annehmbaren Preisen in der gegenwärtigen Zeit nicht zu denken ist, so kann sich die Insel derselben in keiner andern Weise entledigen, als durch Uebernahme derselben durch den Staat. Zwar kann eingewendet werden, für den Staat bestehen die gleichen mit dem Liegenschaftsbesitz verbundenen Uebelstände wie für die Insel. Es ist das aber nur theilweise richtig, denn:

1. Der Staat ist bereits grosser Domainenbesitzer und wird es immer bleiben, er braucht also keine eigene Verwaltung, da die entsprechenden Organe

vorhanden sind.

2. Für den Staat sind die Liegenschaften nicht so überflüssig und zweckwidrig wie für die Insel, sondern er kann sie gebrauchen, wie wir später im Einzelnen nachweisen werden. Er ist auch viel freier im Verkauf, während die Insel infolge organischer Vorschriften hierin Schwierigkeiten hat.

3. Ein höherer oder geringerer Ertrag der Liegenschaften ist für den Staat von unendlich geringerer Bedeutung als für die Insel, denn der Staat hat so vielseitige und elastische Hülfsquellen, dass ihn ein Ausfall im Domainenertrag, der nie bedeutend sein kann, nicht aus dem Gleichgewicht bringt.

Von diesen Anschauungen ausgehend, sind wir mit der Inselverwaltung in Unterhandlung getreten bezüglich der Abtretung der in Frage stehenden Liegenschaften. Es ist auch ohne Schwierigkeiten eine Vereinbarung zu Stande gekommen, wonach die Kaufpreise folgendermassen festgesetzt würden: für die Tscharnergüter zu Kehrsatz auf Fr. 315,000

» » Rebgüter zu Tschugg » » 330,000 » » Grosshorben-Alp » » 40,000 Die Kaufsummen sollen zu 4 % verzinslich sein und zahlbar nach gegenseitiger Convenienz. Die Inselcorporation wünscht, dass der Staat gar keine Abzahlungen leiste, sondern Schuldner bleibe, und der Staat wird wohl die Abzahlung nicht vornehmen, so lange eine solche Massregel den Interessen der Insel nicht förderlich ist. Die finanzielle Folge dieser Liegenschaftverkäufe wäre für die Inselcorporation zunächst die, dass ein Mehrerlös von eirea Fr. 260,000 erzielt würde, der zur Verminderung der Bauschuld verwendet werden soll.

Sodann resultirt ein Mehrertrag an Zinsen von nahezu Fr. 14,000 und zwar an sichern Zinsen, von der so bedeutenden Vereinfachung der Verwaltung nicht mehr zu sprechen. Dadurch würde der Insel wenigstens so viel geholfen, dass sie bei der gegenwärtigen reduzirten Bettenzahl ohne neue Defizite marschiren könnte. Gründlich geholfen wird freilich nur, wenn auch die im Eingang sub 2 und 3 in Aussicht genommenen Mittel zur Anwendung kommen. Bezüglich derselben haben bereits Besprechungen mit den Inselbehörden stattgefunden, die so viel ergeben, dass eine Vereinbarung zu erzielen sein wird, wenn es der Wunsch und Wille der competenten obern Behörden sein sollte, dass auch in dieser Richtung vorgegangen werde.

Für heute beschränken wir uns darauf, Ihnen zu Handen des Grossen Rathes zu stellen den

Antrag:

Es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, von der Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation die mehrgenannten Liegenschaften, also die Tscharnergüter um Fr. 315,000, die Rebgüter zu Tschugg um Fr. 330,000 und die Grosshorbenalp um Fr. 40,000, käuflich zu erwerben.

Mit Hochachtung!

Bern, den 3. Mai 1888.

Der Finanzdirektor Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 12. Mai 1888.

Im Namen des Regierungsraths

Der Vizepräsident

Joh. Schär,

Der Staatsschreiber

Berger.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes

betreffend

die Privat-Blindenanstalt.

(Mai 1888.)

Hochgeachtete Herren,

In seiner Sitzung vom 8. April 1886 hat der Grosse Rath die Berichte der Direktion des Innern und der Finanzdirektion in dieser Angelegenheit entgegengenommen und auf den Antrag des Regierungsrathes hin beschlossen:

- «1. Die Domänendirektion sei zum sofortigen Abschluss eines Kaufvertrages mit der Blindenanstalt um das Speichergass-Areal im angegebenen Sinne zu ermächtigen unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörden.»
- « 2. Die Direktionen der Bauten, der Erziehung und des Innern seien zu beauftragen, die in diesem Vortrage angeregte Frage betreffend die Erwerbung und Verwendung der Rabbenthalbesitzung näher zu untersuchen. »
- Art. 1 ist bald nachher in Vollzug gesetzt worden, indem der Kaufvertrag um das Speichergassterrain abgeschlossen und die Kaufsumme von Fr. 132,720 ausbezahlt wurde, womit der Blindenanstalt über die grösste momentane Noth hinweggeholfen worden ist.

Auch Art. 2 obigen Beschlusses ist zur Ausführung gelangt, indem die Frage nach verschiedenen Richtungen näher untersucht worden ist, deren Hauptresultate folgende sind:

1. Die Privatblindenanstalt ist zur Uebergabe der Rabbenthalbesitzung um angemessenen Kaufpreis und zur Uebersiedlung in ein anderes Asyl bereit.

- 2. Der Kaufpreis soll im Minimum Fr. 470,000, im Maximum Fr. 500,000 betragen.
- 3. Wenn der Anstalt eine der zur Verfügung stehenden Staatsdomänen unter billigen Bedingungen eingeräumt wird, so ist auf den beuen Grundlagen ihre Fortexistenz unter Beibehaltung ihres privaten Charakters gesichert.
- 4. Die Rabbenthal-Besitzung, speziell das Anstaltsgebäude, ist in Lage, Grösse, Bauart und Einrichtung zur Verwendung zu Staatszwecken geeignet.

In dieser letztern Beziehung hat sich allerdings die Situation seit der Grossrathsverhandlung vom 8. April 1886 etwas verändert. Zu jener Zeit hatte man nämlich die Verwendung des Gebäudes zu bestimmten Zwecken in ziemlich sichere Aussicht genommen, indem man beabsichtigte, entweder die Thierarzneischule oder einzelne Subsidiar-Anstalten der medizinischen Fakultät der Hochschule (physiologisches und anatomisches Institut) in dasselbe zu verlegen. Während aber dannzumal die Behörden und Vorsteher dieser Anstalten dem Verlegungsprojekte günstig waren, hat seither der Wind vollständig umgeschlagen, indem das Gebäude für die angedeuteten Zwecke nunmehr unbrauchbar sein soll. Persönlich sind wir zwar durch die für diesen Stimmungswechsel vorgebrachten Gründe durchaus nicht überzeugt worden; sie haben aber doch dazu geführt, dass in der neuesten Schlussnahme des Regierungsrathes über die Blindenanstalt die Frage der Zweckbestimmung offen gelassen worden ist.

Der bezügliche Beschluss datirt vom 8. Dezember 1887 und lautet:

«Das Geschäft betreffend die Unterstützung der Privatblindenanstalt in Bern wird der Finanz- und Domänendirektion zugewiesen, um einen Vortrag einzubringen mit dem Schluss auf käufliche Erwerbung ihrer Rabbenthal-Besitzung zu Handen des Staates, wobei jedoch die Frage der Zweckbestimmung noch offen gelassen und einem spätern Entscheide vorbehalten werden soll.»

Wir können also heute nicht sagen, zu welchem Zwecke der Staat das Anstaltsgebäude, wenn er es erwirbt, verwenden wird; dass er es aber in nicht ferner Zeit wird verwenden können, davon sind wir überzeugt. Wir glauben auch, nicht auf diesen Punkt solle das Hauptgewicht gelegt werden, denn der Staat will ja die Blindenanstalt nicht deshalb kaufen, weil er sie nöthig hat und weil für ihn dieser Kauf vortheilhaft ist, sondern weil er der Anstalt durch das Mittel des Kaufes Hülfe bringen will und diese Hülfe baldigst eintreten muss, wenn sie nicht zu spät kommen soll.

Es ist zwar auch die Ansicht geäussert worden, der Staat solle die Blindenanstalt ihrem selbstverschuldeten Schicksale überlassen, also sie zu Grunde gehen lassen, und selber für die Blinden durch Errichtung einer neuen Anstalt sorgen.

Eine solche Lösung kann aber dem Staat keinen Vortheil, sondern nur Nachtheil bringen, denn

- 1. finanziell wird der Staat ebenso schwer belastet, wenn er eine eigene Anstalt unterhalten muss, als er durch Uebernahme der Rabbenthalbesitzung belastet werden kann, auch wenn dieselbe brach liegen sollte; der im letztern Falle entstehende jährliche Zinsverlust würde nicht grösser sein als die Unterhaltungskosten einer Anstalt;
- 2. würde der Geltstag der Privatblindenanstalt nicht nur im eigenen Lande, sondern weit über die Grenzen desselben hinaus peinliches Aufsehen erregen, und wäre es nicht zu vermeiden, dass ein guter Theil des Odiums auf den Staat und seine Behörden fallen würde;
- 3. bei einem Geltstag der Anstalt ist die Gefahr vorhanden, dass die guten Werthe, welche dieselbe in ihrem Vermögen noch besitzt, in Mitleidenschaft

gezogen oder ganz zu Grunde gehen würden, während sie bei der in Aussicht genommenen Lösung intakt erhalten und gerettet werden.

In Gemässheit dieser Ausführungen und gestützt auf die von den zuständigen Behörden bereits gefassten Beschlüsse stellen wir bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, zu Handen des Grossen Rathes folgende

Anträge:

- 1. Es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, mit der Privat-Blindenanstalt einen Kaufvertrag um ihre Rabbenthalbesitzung um einen Preis von Fr. 500,000 im Maximum abzuschliessen.
- Es sei der Privat-Blindenanstalt eine geeignete Staatsdomäne unter billigen Bedingungen zur Benutzung zu überlassen.

Mit Hochachtung,

Bern, den 4. Mai 1888.

Der Finanzdirektor: Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 8. Mai 1888.

Im Namen des Regierungsraths
der Vizepräsident
Joh. Schär,
der Staatsschreiber
Berger.

Naturalisationen.

(Mai 1888.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögensund Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 1. August Neyer von Hartmannsweiler im Oberelsass, geb. 1860, Gärtner in Herzogenbuchsee, seit mehrern Jahren im Kanton Bern sich aufhaltend, verheirathet mit Anna Rickli, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Röthenbach bei Herzogenbuchsee.
- 2. Alfred Siegrist von Menziken, Kantons Aargau, geb. 1860, Landwirth, seit seiner Jugend in Dachsfelden wohnhaft, verheirathet mit Marie Elise Heimann, Vater von drei Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Dachsfelden.
- 3. Charles Emile Stanislas Huot von Pierrefontaine im französischen Departement des Doubs, geb. 1829, Grundbesitzer und Uhrenfabrikant, seit mehr als 30 Jahren in Les Bois wohnhaft, verheirathet mit Marie Anne Philomêne Jobin, Vater von zwei minderjährigen Söhnen, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Laferrière.
- 4. Eugen Joseph Jenny, französischer Bürger, geb. 1866, ledig, Sattler, seit seiner Geburt mit kurzer Unterbrechung immer in Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Worb.
- 5. Johann Friedrich Frey von Altensteig-Stadt, Königreichs Württemberg, geb. 1856, ledig, Küfermeister, seit mehreren Jahren in Neuenstadt wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Neuenstadt.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1888.

- 6. Joseph Anton Steinhauser von Gaisbeuren, Königreichs Württemberg, geb. 1856, Handelsmann in Bern, seit 1879 im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet mit Rosette Hunziker, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Muri.
- 7. Adam *Dreyfus* von Belfort in Frankreich, geb. 1833, Uhrenfabrikant, seit mehr als zwanzig Jahren in Biel, verheirathet mit Elisabeth Dreyfus, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bözingen.
- 8. Israel *Dreyfus* von Belfort in Frankreich, geb. 1835, Uhrenfabrikant, seit dem Jahr 1871 in Biel wohnhaft, verheirathet mit Clementine Erlanger, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bözingen.
- 9. Joseph *Hofweber* von Freising, Königreichs Bayern, geb. 1845, Bierbrauer, früher in Genf, seit zwei Jahren in Interlaken wohnhaft, verheirathet mit Anna Maria Krob, Vater von acht minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Oberried.
- 10. Friedrich Leizmann von Lemgo, Fürstenthums Lippe-Detmold, geb. 1869, Zögling des Lehrerseminars zu Hofwyl, seit dem Jahr 1873 bei seinem Stiefvater in Gunten wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Sigriswyl.
- 11. Daniel Erhard Schenker von Dänikon, Kantons Solothurn, geb. 1846, Chef der eidgenössischen Munitionskontrolle in Thun und seit einer Reihe von Jahren daselbst wohnhaft, verheirathet mit Karoline Legler, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun.
- 12. Friedrich Rudolf Georg *Pauli* von Malans, Kantons Graubünden, geb. 1862, in Thun, wo seine

Eltern wohnen, aufgewachsen, gegenwärtig Arzt zu Turbenthal, Kantons Zürich, verheirathet mit Martha Engemann, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun.

- 13. Charles François Léon Contesse von Lure, Haute Saône in Frankreich, geb. 1839, Mechaniker, seit dem Jahr 1872 in Fontenais niedergelassen, verheirathet mit Marie Anne Augustine Joly, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut.
- 14. Johann Gysi von Buchs, Kantons Aargau, geb. 1842, Uhrenmacher und Landwirth, seit seiner Geburt in Worb wohnhaft, verheirathet mit Margaritha Elise Gfeller, Vater von acht minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Worb.
- 15. Ernst Friedrich Wilhelm *Krauser* von Mehlis, Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, geb. 1844, Büchsenmacher in der eidgenössischen Waffenfabrik,

- seit 1872 in Bern wohnhaft, verheirathet mit Maria Hauger, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Mirchel.
- 16. Karl Eugen Hugo *Pfendsack* von Breslau, Königreichs Preussen, geb. 1830, Buchhalter, seit 1872 in Pruntrut wohnhaft, verheirathet mit Sophie Mathilde Reichenbach, Vater von drei minderjährigen Kindern, mitzugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Miécourt.
- 17. Nikolaus Wassilieff von St. Petersburg in Russland, geb. 1857, Doktor der Medizin, seit 1884 in Bern wohnhaft, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Muri.
- 18. Hermann Seraphin Weil von Grandvillars in Frankreich, geb. 1862, ledig, Handelsmann, seit seiner Geburt in Langenthal wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Obersteckholz.

Vortrag des Regierungsraths

an

den Grossen Rath

betreffend

die Eintheilung der Direktionen.

(14. April 1888.)

Herr Präsident, Herren Grossräthe!

Am 1. Dezember 1887 hat der Grosse Rath den Beschluss gefasst, die Regierung einzuladen,

« über die Organisation und Vertheilung der « Direktionen gemäss Art. 2 des Gesetzes vom 2. Mai « 1880 ein allgemeines Dekret vorzulegen, in welchem « namentlich auch die Frage zu lösen ist, welche « Behörde die Vertheilung der Direktionen vorzu- « nehmen hat, der Grosse Rath oder die Regierung, « und welches Verfahren hiebei zu beobachten sei. »

Der hierin ertheilte Auftrag zerfällt nach Zweck und Inhalt in zwei Theile, nämlich:

- Organisation und Vertheilung der Direktionen an sich,
- 2) Wahl und Wahlart der einzelnen Direktionsvorsteher.

Da die Frage, wer die einzelnen Direktoren zu ernennen habe, die unmittelbare Veranlassung zur Behandlung vorliegenden Gegenstandes gegeben hat, so sei dieselbe zuerst in Erörterung gezogen.

Es handelt sich dabei einfach um die Alternative:

- 1) Steht die Vertheilung der Direktionen und Zutheilung derselben an die einzelnen Mitglieder der Regierung, unter blosser Kenntnissgabe an den Grossen Rath, in der Kompetenz des Regierungsraths, oder
- 2) hat der Grosse Rath hierüber das entscheidende Wort?

Wenn man bezüglich einer auf diese Frage zu ertheilenden Antwort sich nach einer positiven Vorschrift in Verfassung oder Gesetz umsieht, so ist die Nachsuche vergebens.

Ungeachtet dessen muss erklärt werden, dass nach Sinn und Geist von Verfassung und Gesetz, nach konstanter Praxis und wohl auch nach der Natur der Sache die daherige Ordnung der Dinge keine andere sein kann, als dass der Grosse Rath berufen ist, auf den Vorschlag der Regierung die Vertheilung der Direktionen zu bestätigen, resp. die einzelnen Direktoren zu wählen. Während Jahrzehnten ist dies ausnahmslos so gehalten worden. In der Regel fand von Seite des Grossen Rathes eine blosse Bestätigung des regierungsräthlichen Vorschlages statt; allein es hat auch Fälle gegeben, wo der Grosse Rath selbständig vorging, von dem Rechte, diese Direktoren direkt zu ernennen, Gebrauch machte, ohne dass solches von irgend einer Seite beanständet worden wäre.

In dieser Beziehung ist namentlich auf die Vorgänge bezüglich der Gesammterneuerung des Regierungsraths im Jahre 1870 hinzuweisen. Die Regierung hatte wie gewohnt einen Vorschlag über die Vertheilung der Direktionen eingebracht; in der bezüglichen Grossrathskommission wurde nach einer gründlichen Erörterung demselben beigestimmt. Im Grossen Rathe fand dann nach gewalteter Diskussion die Ernennung der einzelnen Direktoren in geheimer Abstimmung statt, und das Resultat war eine theilweise Abweichung vom Vorschlag der Regierung. Es wird hierseits demnach um so weniger Anstand genommen, das daherige Wahl-, resp. Be-

stätigungsrecht, dem Grossen Rathe einzuräumen, als auch die betreffende Grossrathskommission durch ihren Berichterstatter am 1. Dezember abhin sich entschieden in diesem Sinn ausgesprochen hat. Es mag nicht ausser Orts sein, zu konstatiren, dass anlässlich der letzten Revisionsverhandlungen der Verfassung von 1846 dieser Punkt von keiner Seite berührt wurde, indem Feststellung der Aufgaben, Kompetenzen und Organisation des Regierungsraths einfach der Gesetzgebung vorbehalten war.

Was nun die Organisation und Vertheilung der Direktionen an sich betrifft, so bezweckt der eingangs angeführte Auftrag einfach eine Revision der zweiten Abtheilung des Gesetzes vom 25. Jänner 1847 betreffend Organisation und Geschäftsform der Direktionen, oder wie speziell gesagt ist: Ausführung des Art. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1880.

Es hat sich nun die Nothwendigkeit, die Aufstellung und Eintheilung der Direktionen anders zu gestalten, als solche in § 46 der Verfassung vorgesehen sind, längst Bahn gebrochen, allein man kann gleichwohl nicht sagen, die Verfassung sei deswegen verletzt. Nachdem nämlich die Verfassung die sechs Direktionen, «unter welche die verschiedenen Hauptzweige der Verwaltung vertheilt werden», speziell aufführt, sagt sie in Absatz 3 des gleichen Artikels: «Die nähere Organisation der Direktionen und eine allfällige Veränderung der Eintheilung der Verwaltung ist dem Gesetz überlassen.»

Das citirte Gesetz von 1847, das wenige Zeit nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung erlassen wurde, hat sich begreiflicherweise ganz in den Rahmen des § 46 der Verfassung gestellt, nahm aber doch zur Vorsorge folgenden § 38 auf:

« Die Mitglieder, welche keiner Direktion vorstehen, können vom Regierungsrath den am meisten beladenen Direktionen zu Besorgung bestimmter Verwaltungszweige beigeordnet werden. »

Als dann im Laufe der Zeit ganz andere Bedürfnisse sich geltend machten, einzelne Direktionen sehr stark belastet, andere entlastet wurden, war man im Falle, von diesem Paragraphen ausgiebigen Gebrauch zu machen und mehrere neue selbständige Direktionen zu schaffen.

So wurde erst das Armenwesen, dann das Gemeindewesen von der Direktion des Innern abgelöst und zu eigenen Direktionen gemacht, und ist thatsächlich nun auch die Landwirthschaft von derselben abgetrennt. Zeitweise bildete auch die Verwaltung der Domänen eine eigene Direktion; ebenso lösten sich das Forstwesen von der Finanzdirektion und das Kirchenwesen von der Justizdirektion ab. Eine fernere Trennung fand statt zwischen dem Justiz- und Polizeiwesen.

Hinwieder wurde die in der Verfassung als Hauptverwaltungstheil aufgestellte Militärdirektion so stark entlastet und in ihrer frühern Bedeutung abgeschwächt, dass vernünftigerweise niemand etwas dagegen einwenden kann, wenn sie einer andern Direktion zugetheilt wurde, obschon solches dem Buchstaben der Verfassung zuwider ist.

Es ist nun durchaus der Sache angemessen, wenn die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte, resp. die Aufstellung der Direktionen zum Gegenstand eines grossräthlichen Dekrets gemacht wird. Auf diese Weise ist den jeweiligen Bedürfnissen der Geschäftstheilung am besten entsprochen. Dabei kann immerhin, wenn Aenderungen im Personalbestand der Regierung eintreten, inzwischen durch regierungsräthliche Anordnung den veränderten Verhältnissen, soweit diese das Bedürfniss einer gewöhnlichen Stellvertretung übersteigen, Rechnung getragen werden.

Bei der zu treffenden Anordnung ist von der Voraussetzung auszugehen, dass, so lange die gegenwärtige Verfassung noch Geltung hat, die Zahl von neun Mitgliedern der Regierung vollständig besetzt sei. Damit ist auch gesagt, dass wenigstens neun Direktionen bestehen sollen; denn wenn, wie das Bedürfniss es herausgestellt hat, die gegenwärtigen Direktionen eine höhere Ziffer als neun aufweisen, so ist nicht einzusehen, warum nicht jedem Mitglied derselben wenigstens eine Direktion zugetheilt werden sollte.

Es werden auch in diesem Falle einzelne Mitglieder mehr als eine Direktion erhalten. Hiebei wäre jedoch vorzusorgen, dass die Eintheilung so geschieht, dass Verwaltungszweige zusammen kommen, die einzeln die Thätigkeit eines Mitgliedes nicht voll in Auspruch nehmen, wobei aber auch Rücksicht darauf genommen ist, dass diese verbundenen Direktionen unter sich eine innere Verwandtschaft aufweisen. Diese Basis zur Richtschnur genommen, kann man sich fragen, ob die dermalige provisorische Eintheilung den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechend sei. Man kann finden, dass das Militär- und Erziehungswesen nicht besonders gut zusammen passen, sondern ziemlich heterogene Dinge betreffen. Zudem wurde das Erziehungswesen von jeher als eine Hauptdirektion betrachtet, welche die volle Kraft eines Mannes beanspruche. Nun ist der Geschäftskreis dieser Abtheilung nicht geringer geworden, sondern eher von Jahr zu Jahr mit der Entwicklung des Schulwesens gewachsen. Es scheint demnach angezeigt, dem Erziehungsdirektor nicht noch eine zweite Bürde aufzulasten.

Auf dem Gebiet des Armenwesens und der Landwirthschaft sind mit der Zeit so viel schwierige Aufgaben und Probleme erwachsen, und die daherigen Anforderungen an den Staat treten so sehr in den Vordergrund, dass diese beiden Zweige zu Hauptdirektionen erklärt werden sollten.

Immerhin können Forsten und Landwirthschaft der gleichen Direktion zugetheilt werden. Die Domänenverwaltung kann als selbständige Direktion fallen gelassen und der Finanzdirektion zugetheilt werden, wohin sie nach der Natur der Sache und der bisherigen Praxis gehört.

Ebenso bedarf es für das Entsumpfungswesen keiner eigenen Direktion mehr; dasselbe kann der Baudirektion unterstellt werden.

Die Direktionen des Militärs, des Vermessungswesens und der Eisenbahnen können trotz ihrer abgeschwächten Bedeutung als solche verbleiben, aber unbedenklich andern Direktionen beigegeben werden.

Betreffend Stellvertretung, allfällige längere Erledigung einzelner Direktionen und provisorische Abtrennung einzelner Abtheilungen von Hauptdirektionen während einer Verwaltungsperiode sind im Dekretsentwurf die nöthigen Bestimmungen aufgenommen.

Es würden sich nach diesen Gesichtspunkten im Ganzen folgende Direktionen ergeben:

- 1. Direktion des Innern.
- 2. Direktion der Justiz.
- 3. Direktion der Polizei und des Militärs.
- 4. Direktion der Finanzen.
- 5. Direktion der Erziehung.
- 6. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.
- 7. Direktion der Forsten und der Landwirthschaft.
- 8. Direktion des Armenwesens.
- 9. Direktion des Gemeindewesens, des Kirchenwesens und des Vermessungswesens.

Mit Rücksicht darauf, dass die dermalige Verwaltungsperiode bereits zur Hälfte zurückgelegt ist, beantragen wir, das vorliegende Dekret mit 1. Juni 1890, als dem Anfang einer neuen Periode, in Kraft zu setzen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 14. April 1888.

Im Namen des Regierungsraths der Vizepräsident Joh. Schär. der Staatsschreiber Berger.

Dekretsentwurf

betreffend

die Eintheilung der Direktionen des Regierungsraths.

(April 1888.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des Art. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1880,

beschliesst:

A. Eintheilung der Direktionen.

Art. 1.

Die Regierungsverwaltung wird, mit Ausnahme des dem Präsidenten des Regierungsraths in § 6 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsraths vom 25. Jänner 1847 zugewiesenen Geschäftskreises, in folgende Direktionen eingetheilt:

Art. 2.

Direktion des Innern.

In ihren Bereich fällt:

- a. das Volkswirthschaftswesen, namentlich Handel und Industrie, Gewerbe und gewerbliche Bildungsanstalten, Versicherungswesen und Statistik;
- b. das Gesundheitswesen und die Gesundheitspolizei, die Leitung der Staatsheilanstalten und die Aufsicht über die Privatheilanstalten. Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1888.

Art. 3.

Direktion der Justiz.

In ihren Bereich fällt die Vorbereitung und Leitung der Justizgesetzgebung (Civil- und Strafgesetzgebung), die Verwaltung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, das Vormundschaftwesen und die Aufsicht über den Gang der Rechtspflege im Allgemeinen, die Vorberathung der Verwaltungsstreitigkeiten, die Aufsicht über die Sekretariate und die Archive der Amtsbezirke.

Art. 4.

Direktion der Polizei und des Militärs.

In ihren Bereich fällt:

- a. die allgemeine Personenpolizei, die allgemeine Sachpolizei, die Feuerpolizei, die Sicherheits-polizei und die Aufsicht über die Gefangenschaften und Strafanstalten;
- b. die Verwaltung des Militärwesens, soweit dasselbe überhaupt noch Sache des Kantons ist.

Art. 5.

Direktion der Finanzen.

In ihren Bereich fällt:

- a. die Verwaltung des Staatsvermögens im Allgemeinen;
- b. die Verwaltung der Domänen;
- c. die Verwaltung der Regalien;
- d. die Aufsicht über die Kantonalbank und die Hypothekarkasse;
- e. die Verwaltung des Steuerwesens; f. das gesammte Rechnungs- und Kassawesen des Staates, die Entwerfung des jährlichen Voranschlags und die Abfassung der jährlichen Staatsrechnung.

Art. 6.

Direktion der Erziehung.

In ihren Bereich fällt das gesammte Unterrichtswesen, die Förderung der Kunst, die Leitung aller daherigen Staatsanstalten und die Aufsicht über die Privatbildungsanstalten.

Art. 7.

Direktion der öffentlichen Bauten.

In ihren Bereich fällt:

a. der Hochbau, die Neubauten und der Unterhalt der Amts- und Domänengebäude;

b. der Strassenbau (Neubauten und Unterhalt derselben) und die Strassenpolizei;

c. der Wasserbau. und die Wasserbaupolizei, namentlich die Fluss- und Schifffahrtpolizei;

d. das Entsumpfungswesen;

e. das Eisenbahnwesen.

Art. 8.

Direktion der Forsten und der Landwirthschaft.

In ihren Bereich fällt:

a. die Verwaltung des gesammten Forstwesens und der Forstpolizei;

b. die Förderung des Landbaues und der Viehzucht mit Einschluss der Viehgesundheitspolizei, sowie die Aufsicht über die landwirthschaftlichen Anstalten.

Art. 9.

Direktion des Armenwesens.

In ihren Bereich gehört die Leitung der Staatsarmen- und Verpflegungsanstalten, die Besorgung der auswärtigen Armenpflege, die Aufsicht über die Privatarmenanstalten und Verwaltung der Korporationsgüter, sowie der Gemeindearmenpflege.

Art. 10.

Direktion des Gemeindewesens, des Kirchenwesens und des Vermessungswesens.

In ihren Bereich fällt:

a. die Aufsicht über die gesammte Gemeindeverwaltung;

b. die Verwaltung des Kirchenwesens, soweit dasselbe nach der Gesetzgebung dem Staate zufällt;

c. die Verwaltung des Vermessungswesens.

B. Verwaltung der Direktionen.

Art. 11.

Die Zutheilung der einzelnen Direktionen an die Mitglieder der Regierung geschieht auf den Vorschlag des Regierungsraths durch Beschluss des Grossen Raths zu Anfang jeder Verwaltungsperiode.

Art. 12.

Durch Beschluss des Regierungsraths können auf Antrag eines Direktors demselben vorübergehend Abtheilungen seiner Direktion abgenommen und einem andern Mitglied übertragen werden.

Art. 13.

Für die Fälle von Abwesenheit oder Verhinderung bestellt der Regierungsrath aus seiner Mitte dem betreffenden Direktor vorübergehend einen Stellvertreter.

Bei längerer Erledigung einer Direktion kann die Regierung die Geschäfte derselben andern Mitgliedern zutheilen.

Art. 14.

Ein Direktor soll sich in Geschäften vertreten lassen, wo er oder seine Verwandten oder Verschwägerten der in § 29 des Gesetzes vom 25. Jänner 1847 bezeichneten Grade persönlich betheiligt sind oder wo er oder seine Verwandten oder Verschwägerten der nämlichen Grade in unterer Instanz geurtheilt oder als Bevollmächtigte oder Anwälte verhandelt haben.

Art. 15.

Durch dieses Dekret werden die §§ 30 bis und mit 39 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsraths und der Direktionen vom 25. Jänner 1847 sowie die sonstigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 16.

Dieses Dekret tritt auf 1. Juni 1890, auf welchen Zeitpunkt der Anfang einer neuen Verwaltungsperiode stattfindet, in Kraft.

Bern, den 14. April 1888.

Im Namen des Regierungsraths
der Vizepräsident
Joh. Schär,
der Staatsschreiber
Berger.

Vortrag

der

Polizeidirektion

an den

Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes

über

die Organisation der Arbeitsanstalten.

(28. Hornung 1888.)

Meine Herren,

In seiner letztjährigen Novembersession hat der Grosse Rath einen Antrag des Herrn alt-Polizeidirektor v. Wattenwyl angenommen, dahingehend, es sei der Regierungsrath eingeladen, in Ausführung des Art. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1884, dem Grossen Rathe beförderlichst Bericht und Antrag über die Organisation der Arbeitsanstalten zu unterbreiten.

Die Polizeidirektion hatte nicht erst auf diese Aufforderung gewartet. um die Mittel zur Erzielung der strengen Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1884 zu studiren; allein Schwierigkeiten verschiedener Natur erlaubten es ihr nicht, ihre Anträge früher zu formuliren. Wie der Berichterstatter des Regierungsrathes schon bei der Berathung des Gesetzes im'Schoosse des Grossen Rathes es voraussah, musste man eine Reihe von Versuchen machen, ehe über die Aufnahme des Gesetzes seitens der Gemeinden. über die den Intentionen des Gesetzgebers am besten entsprechende Anwendungsweise und über die Ausdehnung, welche dieser neuen Einrichtung zu geben angezeigt erschien, etwas Bestimmtes gesagt werden konnte. Die Erfahrung der drei letzten Jahre, wenn sie auch nicht eine vollständig abgeschlossene ist, bietet nun Anhaltspunkte genug, um obige Fragen zu beantworten.

Das Gesetz vom Jahr 1884 hatte es wohlweislich vermieden, die Zahl der zu errichtenden Anstalten festzusetzen. Es beschränkte sich darauf, zwei Kategorien von aufzunehmenden Personen zu unterscheiden: arbeitsscheue oder liederliche Erwachsene und bösartige Minderjährige. Ferner sollten die Geschlechter streng getrennt gehalten werden. Diese Grundsätze liessen sich ebensogut auf ausschliesslich vom Staat errichtete Anstalten anwenden, als auf solche, welche unter Mitwirkung der Gemeinden oder Amtsbezirke organisirt werden könnten.

Man glaubte damals, auf Grund von vorzugsweise aus dem Jura stammenden Kundgebungen, an die Möglichkeit, in den verschiedenen Theilen des Kantons eine gewisse Anzahl «Workhouse» errichten zu können, in deren Unterhalt sowohl, als in deren Verwaltung sich Staat und Gemeindeu würden theilen können. Die Erfahrung hat diese Vermuthung nicht bestätigt. Trotz des guten Willens der Gemeinden musste man zu der Erkenntniss gelangen, dass man sich, wenn die Errichtung der Arbeitsanstalten fruchtbringend sein soll, auf wenige beschränken muss und dess es, im gegenwärtigen Moment wenigstens, nicht angezeigt wäre, mehr als zwei für Erwachsene bestimmte und ausschliesslich vom Staat geleitete Anstalten zu errichten. Die Arbeit, welche die meisten Internirten zu leisten vermögen, ist in Wirklichkeit sehr gering und es ist namentlich eine Unmöglichkeit, sie z. B. zur regelrechten Bewirthschaftung eines Landgutes zu verwenden. Man hat es in den meisten Fällen mit Leuten zu thun, deren physische Kräfte und moralische Energie gebrochen sind und

welche die Enthaltung anfänglich noch mehr abschwächt, da sie dieselben plötzlich aus ihren Gewohnheiten herausreisst und ihnen das Reizmittel des Alkohols entzieht. Es ist überflüssig, zu bemerken, dass unter solchen Umständen der Unterhalt einer Arbeitsanstalt verhältnissmässig sehr kostspielig ist. Auch würden die Gemeinden, welche die daherigen Lasten auf sich nehmen würden, nach und nach dazu geführt, diese Anstalten, aus welchen das Gesetz Strafanstalten machen wollte, in Asyle oder in Anstalten zur Versorgung von Bettlern umzuwandeln. Um ihnen den Charakter von Strafanstalten zu bewahren, muss man eine hinreichende Anzahl Individuen zusammenthun, dieselben einer strengen Disziplin unterstellen, sie zu Arbeiten, die zu ihren Kräften in richtigem Verhältniss stehen, anhalten und der Rückfälligkeit durch die Aussicht auf Erschwerung der Strafe vorzubeugen suchen. einem Wort: die Arbeitsanstalt soll eine Besserungsanstalt sein.

Die provisorische Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1884 fusst auf den eben genannten Grundsätzen. Da es an speziell zur Detenirurg auf dem Administrativwege bestimmten Lokalitäten mangelte, wurden die Männer in Ins und die Weiber in Thorberg untergebracht. Die Anstalt in Ins ist in jeder Beziehung zweckentsprechend. Die Detenirten sind daselbst vollständig isolirt und können sich einer ihren Kräften entsprechenden Arbeit widmen. Das Torfgraben und die successive Kultivirung des auf dem grossen Moose seit der Vollendung der Juragewässerkorrektion für die Kultur gewonnenen Landes werden noch während einer langen Reihe von Jahren gestatten, daselbst diese zu grösserer Anstrengung untüchtigen Leute zu beschäftigen. Die Einrichtungen sind genügend und können mit wenig Kosten nach Massgabe der Bedürfnisse erweitert werden. Die Arbeitsanstalt für Männer ist somit in Ins gegründet, und es bleibt nur noch übrig, derselben ihre definitive Organisation zu geben.

Nicht gleich verhält es sich mit Thorberg. Diese Strafanstalt eignet sich nicht gut zur Aufnahme der internirten Weiber. Dieselben können daselbst nicht isolirt werden und das Zusammenleben mit den gerichtlich verurtheilten, meistens rückfälligen weiblichen Sträflingen bringt, ernste Nachtheile mit sich. Ueberdiess steht die Art der Beschäftigung, zu welcher sie in Thorberg angehalten werden, zu ihren Kräften nicht in richtigem Verhältniss und stimmt mit dem Zweck, den sich das Gesetz stellt, nicht überein. Man kann somit Thorberg nur als einen provisorischen Enthaltungsort betrachten, der bald möglichst durch eine ihrer Bestimmung entsprechende Anstalt ersetzt werden muss.

Man konnte nicht erwarten, dass das Gesetz vom 11. Mai 1884 sofort gegen alle ihre Aufnahme rechtfertigenden Individuen angewendet werde. Trotz der behufs Vollziehung des Gesetzes an die Regierungsstatthalter erlassene Kreisschreiben, trotz der dem Grossen Rathe gemachten Mittheilungen und der Ausführungen der Presse ist das Gesetz nur noch ungenügend bekannt. Viele Gemeindsbehörden beachten es noch immer nicht, dass ihnen dasselbe ein Besserungsmittel zur Verfügung stellt, dessen Anwendung wenig umständlich und das von unbe-

streitbarer Wirkung ist. Manche Gemeinden tragen jedes Jahr für einzelne ihrer Angehörigen, die sie berechtigt wären, mit geringen Kosten in eine Ar, beitsanstalt zu versetzen, beträchtliche Gerichts-Unterstützungs- und andere Kosten. Dabei muss bemerkt werden, dass das ursprünglich für den Unterhalt festgesetzte Kostgeld von jährlich Fr. 150 zu hoch war. Anfangs 1887 wurde dasselbe auf Fr. 100 und in gewissen Ausnahmefällen auf Fr. 70 und selbst auf Fr. 50 ermässigt. Trotz dieser Reduktion ist noch immer eine gewisse Bedenklichkeit bemerkbar, das Gesetz so anzuwenden, wie es geschehen sollte. Anfänglich war es einzig die Stadt Bern, welche aus dem Gesetze Vortheil zog; später sind einige Gemeinden des alten Kantons und des Jura ihrem Beispiele gefolgt, allein ihre Zahl ist leider immer noch eine zu beschränkte.

Die Berichte der Vorsteher der Strafanstalten St Johannsen und Thorberg über die beiden Kategorien von Internirten lauten ziemlich günstig. In Ins verwendet man dieselben zu allen Arbeiten der Kolonie, ausgenommen zur Taglohn-Arbeit, wozu ausschliesslich die korrektionell Bestraften verwendet werden. Einzelne zur Feldarbeit Untaugliche mussten in St. Johannsen als Schneider, Uhrmacher etc. beschäftigt werden. Die Zahl der Arbeitstage betrug im letzten Jahre 11,853, bei einem Bestand von durchschnittlich 40 Internirten. Die Kosten beliefen sich auf 57 Rp. per Kopf und Tag, ohne Abrechnung der von den Gemeinden bezahlten Kostgelder, oder auf 33 Rp. nach Abzug der Kostgelder. Auf absolute Richtigkeit kann diese Schätzung nicht Anspruch machen, da die Verwaltung von Ins erst seit 1. Mai 1887 Gegenstand einer besondern Buchhaltung bildet. Immerhin wurde obige Berechnung mit so viel Genauigkeit aufgestellt, dass sie als Grundlage für das

ordentliche Büdget der Kolonie dienen kann.

Die Zahl der im Jahr 1887 in Thorberg internirten Weiber belief sich auf 41. Davon verblieben auf 31. Dezember 23. Sie sind in dem Gebäude für die korrektionell Verurtheilten (Strafhaus) untergebracht, da der Mangel besonderer Einrichtungen eine Trennung nicht ermöglichte. Die Schlafsäle sind beiden Abtheilungen gemeinschaftlich, ebenso der Speisesaal und die Arbeitssäle. Es war deshalb nicht möglich, für die Abtheilung der Internirten, welche gemeinschaftlich mit den andern weiblichen Gefangenen mit Haus- und Feldarbeiten beschäftigt werden, eine besondere Rechnung aufzustellen. Immerhin hält der Verwalter von Thorberg dafür, dass die von den Gemeinden bezahlten Kostgelder nicht ausgereicht hätten, um die Unterhaltungskosten zu decken.

Diese Kostgelder beziffern sich für St. Johannsen auf Fr. 4052. 15 und für Thorberg auf Fr. 3203, oder zusammen auf Fr. 7455. 15.

Das Gesetz vom 11. Mai 1884 sah noch die Errichtung einer Spezialanstalt für bösartige minderjährige, namentlich strafrechtlich verurtheilte Personen vor. Diese Bestimmung ist noch nicht zur Durchführung gelangt und man hat die Internirten dieser Kategorie nach wie vor auf die bestehenden Anstalten vertheilt.

Die Direktion des Armenwesens, deren Gutachten wir einholten, erklärt, dass man ohne grosse Kosten in der Rettungsanstalt Erlach eine besondere Abtheilung für junge Leute von 16—20 Jahren einrichten könne. Nach ihrer Ansicht wird es genügen, wenn zu dem gegenwärtigen Anstaltspersonal noch ein Lehrer und ein Aufseher hinzugefügt wird. Was die erforderlichen Lokalitäten anbetrifft, so sind solche vorhanden und können leicht ihrer Bestimmung angepasst werden. Die Internirten würden bei den Arbeiten auf der beträchtlichen Domäne, welche die Rettungsanstalt in Erlach besitzt, verwendet.

Was die strafrechtlich verurtheilten oder auf dem

Was die strafrechtlich verurtheilten oder auf dem Administrativwege internirten Mädehen von 16 bis 20 Jahren anbetrifft, so könnte man dieselben ohne Nachtheil, unter dem Namen einer besondern Abtheilung, mit den Frauen zusammenthun, welche in der Arbeitsanstalt, deren Errichtung wir vorschlagen, enthalten werden sollen.

Für die Minderjährigen beider Geschlechter ist es der Fall, gewisse Ausnahmsfälle vorzubehalten, welche den Regierungsrath veranlassen könnten, ihnen andere Enthaltungsorte anzuweisen.

Die definitive Organisation der Strafkolonie Ins und die Errichtung einer besondern Abtheilung für junge Leute von 16-20 Jahren in der Rettungsanstalt Erlach bietet keine Schwierigkeit und könnte durch eine einfache administrative Schlussnahme in's Reine gebracht werden. Nicht gleich verhält es sich mit der Arbeitsanstalt für Weiber.

Nach unserer Ansicht soll diese Anstalt, immerhin unter Wahrung des Charakters eines Korrektionshauses, vorzugsweise mit Rücksicht auf die sittliche Hebung der Detenirten organisirt werden. Die Insassen in Ins sind fast alles durch Müssigang und Trunksucht mehr oder weniger verkommene Geschöpfe, die, selbst im Falle moralischer Besse-rung, die Abnahme ihrer physischen Kräfte kaum mehr durch ihre Willenskraft zu ersetzen im Stande sind. Viele von ihnen, die früher geschickte Arbeiter waren, sind zur Arbeit unfähig geworden. Umgekehrt arbeiten von den Weibern der nämlichen Kategorie eine grosse Zahl deshalb nicht, weil sie es nie gelernt haben. In dem Alter, wo sie einen Beruf hätten erlernen sollen, ergaben sie sich dem liederlichen Leben und ihr Müssigang ist oft nur die nothwendige Folge davon, dass sie Nichts können. Die Enthaltung in der Arbeitsanstalt soll deshalb, neben der Strafe, bezwecken, denjenigen Weibern, welche die Gewohnheit, zu arbeiten, verloren haben, dieselbe wieder zu geben, und diejenigen, welche es nicht können, arbeiten zu lernen und ihnen aul diese Weise die Entschuldigung zu nehmen, mit der sie oft ihre schlechte Aufführung decken wollen.

Um diesen Zweck zu erreichen, muss man also die in die Arbeitsanstalt versetzten Weiber zu einer Beschäftigung anhalten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht. Die Landarbeit, die man ihnen in Thorberg anweist, ist für sie eine Strafe; allein sie trägt Nichts dazu bei, sie zu bessern. Das Laster nimmt sie beim Austritt wieder in Empfang, ohne dass man ihnen eine Waffe in die Hand gegeben hätte, um sich dagegen zu wehren. Die Näharbeiten sind es, mit welchen man sie beschäftigen muss; sie sollen denselben alle Zeit widmen, die sie nicht zu Haus- und Gartenarbeiten, welche ihnen die für

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1888.

ihre Gesundheit nöthige Bewegung verschaffen werden, verwenden.

Wir sind weit davon entfernt, beantragen zu wollen, in der neuen Anstalt in aller Form einen oder mehrere Industriezweige einzuführen. Abgesehen davon, dass sich hiefür das Personal schlecht eignen würde, wäre es zu bedauern, wenn die Konkurrenz noch vermehrt würde, über die sich schon jetzt diejenigen Personen beklagen, welche sich mit Näharbeiten abgeben. Die Aufgabe der internirten Weiber wird darin bestehen, Weisszeug, Kleider u. s. w. zu verfertigen, zunächst zum Hausgebrauche, hernach für die Bedürfnisse der Kolonie in Ins und sodann insbesondere für die entlassenen Internirten, von welchen die meisten bei ihrem Austritt aus der Anstalt anständiger Kleider ermangeln. Jedenfalls wird die Polizeidirektion nie in Verlegenheit sein, für die Erzeugnisse der Arbeitsstube Verwendung zu finden; wenn es ihr jemals an Absatz fehlt, so wird ihr die Direktion des Armenwesens gerne solchen verschaffen.

Die Wahl des Aufsichtspersonals für eine solche Anstalt ist von ganz besonderer Wichtigkeit. Man muss den internirten Weibern nicht nur Aufseherinnen und Werkmeisterinnen zur Seite stellen. Will man das Gesetz seinem Geiste gemäss anwenden und die sittliche Wiederaufrichtung der gesunkenen Geschöpfe, welche die Arbeitsanstalt bevölkern, erleichtern, so muss man dahin trachten, sie mit einer sittlich guten Atmosphäre zu umgeben, und dafür sorgen, dass die Strafanstalt für sie nicht bloss eine Schule der Arbeit, sondern auch eine Schule der Besserung sei. Wir haben gedacht, der Staat könnte zu diesem Zwecke an die Hingebung der Diakonissinnen appelliren, die in den Spitälern und in verschiedenen wohlthätigen Anstalten schon jetzt der Gesellschaft ausgezeichnete Dienste leisten. Es ist diese Idee nicht ganz neu. Es besteht in Paris, rue de Reuilly, eine von Diakonissinnen geleitete Rettungsanstalt, in welcher die bösgearteten Mädchen, deren Internirung gerichtlich verfügt wurde, bis zn ihrer Volljährigkeit untergebracht werden. Die Organisation dieser Anstalt könnte uns, abgesehen von einigen untergeordneten Abänderungen, zum Muster dienen. Auf unsere Anfrage hin hat Herr Dändliker, Direktor der Diakonissenanstalt, uns gerne die Zusicherung gegeben, dass er das zur Verwaltung der Arbeitsanstalt nöthige Personal zu unserer Verfügung stellen werde. Wir legen diesem Vortrag einen Vertragsentwurf bei, aus welchem hervorgeht, dass die von Herrn Dändliker gestellten Bedingungen für den Staat viel günstiger sind, als jede andere Kombination.

Diese Einrichtung würde überdies einen weitern Vortheil bieten, dem wir einen gewissen Werth beimessen: sie würde die Organisation des Patronats und der Ueberwachung der Internirten nach ihrer Freilassung erleichtern. Es scheint uns nämlich nothwendig, fur jede Arbeitsanstalt und insbesondere für diejenige der Weiber eine Patronatskommission niederzusetzen, welche sich um das Schicksal der Freigelassenen bekümmert, ihnen Arbeit verschafft und die Mittel an die Hand gibt, ihrer frühern Lebensweise zu entsagen. In dieser Beziehung kann die Diakonnissen-Anstalt mit ihren zahlreichen Ver-

bindungen den Schutzaufsichtskommissionen eine mächtige Stütze sein.

Wir haben bereits die Gründe auseinandergesetzt, welche es verhindern, die Arbeitsanstalt für Weiber definitiv in Thorberg zu errichten, oder auch nur die provisorische Anstalt, zu der man sich anfänglich entschloss, daselbst fortbestehen zu lassen. Nach unserm Dafürhalten muss diese Anstalt in der Stadt Bern oder deren Umgebung errichtet werden. Die Stadt Bern ist es nämlich, welche gegenwärtig das Hauptkontingent der Internirten beider Geschlechter, und namentlich der Weiber, liefert und auch fernerhin liefern wird, und es wird die Nähe der Arbeitsanstalt nicht verfehlen, der Thätigkeit der Polizei in ihrem gegen die Prostitution begonnenen Kampfe kräftigen Vorschub zu leisten.

Die Polizeidirektion ist nicht in der Lage, in dieser Hinsicht schon heute definitive Anträge zu stellen. Wir halten nämlich dafür, dass es vielleicht möglich ist, die ziemlich bedeutenden Kosten eines Neubaues dadurch zu vermeiden, dass man eine der Anstalten benutzt, welche der Staat in der Nähe von Bern besitzt. Man spricht z. B. seit langer Zeit davon, die Rettungsanstalt für Mädehen in Köniz anderswohin zu verlegen. Wenn dieses Projekt sich verwirklichen sollte, so könnten die freiwerdenden Räumlichkeiten in Köniz leicht und mit wenig Kosten entsprechend verändert und eingerichtet werden, um die gegenwärtig in Thorberg untergebrachten Weiber aufzunehmen. Auf unser Ersuchen hin ist diese Frage durch den Kantonsbaumeister studirt worden und die bezüglichen Pläne und der Devis sind gegenwärtigem Vortrage beigelegt. Die Kosten würden sich danach auf Fr. 14,000 belaufen.

Es bleibt noch eine andere Schwierigkeit zu lösen übrig. Man ist im allgemeinen einig darüber, dass die Leitung und Ueberwachung der Arbeitsanstalt einem weiblichen Personal anzuvertrauen ist. Indessen muss man gewisse Eventualitäten in's Auge fassen, wo die Anwendung von Gewalt erforderlich und die Aufseherinnen genöthigt sein könnten, die Hülfe der Polizei anzusprechen. Solange die Internirten im Innern einer Strafanstalt untergebracht sind, braucht man sich mit dieser Seite der Frage nicht zu befassen. Anders aber würde sich die Sache gestalten, sobald man dieselben in einer eigenen Anstalt unterbringen würde. Man wird deshalb eine Kombination finden müssen, welche die Aufrechterhaltung der Disziplin ohne Störung der Organisation der Anstalt garantirt. Die Lösung dieser Schwierigkeit wird verschieden sein, je nachdem man sich für einen Neubau oder für die Benutzung schon vorhandener Räumlichkeiten entschliesst.

Bis zu einer definitiven Einrichtung, deren Bedingungen eine Versuchsperiode richtiger festzustellen gestatten wird, glauben wir, als provisorische Lösung, zur Unterbringung der Weiber die Verwendung der Weiberabtheilung der Strafanstalt in Bern empfehlen zu sollen. Dieselbe bildet ein völlig unabhängiges Gebäude, welches über einen Hof und einen separaten Eingang verfügt, und es können die drei Stockwerke desselben mit Leichtigkeit mindestens 50 Verurtheilte aufnehmen. Die Einrichtungskosten würden unbedeutend sein. Was die gegenwärtig dort befindlichen Sträflinge betrifft,

deren Zahl ganz gering ist, so würde die anderweitige Unterbringung derselben keine Schwierigkeit bieten.

Bei dieser Kombination würden die Internirten in der Küche und im Garten der Strafanstalt, sowie in den geräumigen derzeit halbleeren Arbeitssälen mit Näh- und Strickarbeiten etc. beschäftigt werden. Sie würden weder mit den Sträflingen, noch mit dem Aufsichtspersonal der Strafanstalt in irgendwelche Berührung kommen. Die Anlage des Gebäudes ist übrigens darauf berechnet, die vollständige Isolirung der darin Untergebrachten zu sichern.

Die Aufsichtskommission der Strafanstalt Bern, welcher wir dieses Projekt unterbreiteten, hat gegen dessen Ausführung verschiedene Einwendungen erhoben, welche von der Regierung zu prüfen sein werden. Wir wiederholen jedoch, dass es sich nur um eine wesentlich provisorische Einrichtung handelt, und fügen bei, dass die Internirten in der Strafanstalt Bern, wo sie vollständig isolirt sein würden, unter allen Umständen besser untergebracht wären, als in Thorberg, wo sie mit den Sträflingen zusammenleben müssen.

Die Kosten dieser neuen Organisation lassen sich berechneit, wenn man die in St. Johannsen erzielten Resultate und den Durchschnitt der Kosten ähnlicher Anstalten zur Grundlage nimmt. Wir veranschlagen sie auf 60 Rp. per Tag und per Kopf, was per Jahr 210 bis 220 Fr. ausmacht. Die Zahl der Internirten beträgt gegenwärtig ungefähr 100, wovon 60 in St. Johannsen und 40 in Thorberg untergebracht sind. Durch Ermässigung der Kostgelder wird diese Zahl ohne Zweifel auf 150 erhöht werden können. Die Gesammtausgabe würde mithin ungefähr 32,000 Fr. per Jahr betragen.

Das Kostgeld sollte nach unserer Ansicht auf Fr. 70 per Jahr ermässigt werden, das heisst auf ungefähr einen Drittel der Unterhaltungskosten. Den Rest, das heisst ungefähr 22,000 Fr., würde der Staat übernehmen. Es steht ausser Zweifel, dass bei solchen Bedingungen die Gemeinden nicht mehr zögern werden, alle diejenigen ihrer Angehörigen, auf welche sich das Gesetz anwenden lässt, in die Arbeitsanstalten versetzen zu lassen.

Es scheint uns durchaus gerechtfertigt, diese Kosten aus dem laut Art. $32^{\rm bis}$ der Bundesverfassung «zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen» zu verwendenden Theil des Ertrages der Alkoholsteuer zu bestreiten. Die Insassen der Arbeitsanstalten sind, mit wenigen Ausnahmen, alle Opfer des Alkoholismus. Die Internirung ist weniger eine Strafe, als eine vormundschaftliche Massregel, bestimmt die Betreffenden durch Besserung von ihren unheilvollen Gewohnheiten wieder auf den Weg der Arbeit zurückzuführen. Der Kampf gegen den Alkoholismus erheischt nothwendigerweise Strafmassnahmen gegen die gewohnheits-mässigen Trinker, deren Aufführung Aergerniss verursacht. Die Arbeitsanstalten, deren Aufgabe es ist, die Trunksucht durch die Arbeit, die Zucht und die Enthaltsamkeit zu bekämpfen, sollen somit in erster Linie an der Vertheilung der Gelder Antheil haben, welche der Nerv dieses wie jedes andern Krieges

Wir werden demnach beantragen, alljährlich aus dem Ertrag der Alkoholsteuer eine fixe Summe von 25,000 Franken für die Arbeitsanstalten auszuwerfen. Diese Summe würde, wenigstens so lange sich die Zahl der Internirten nicht in beträchtlichem Masse vermehrt, durch die Unterhaltskosten nicht ganz aufgebraucht werden. Der verfügbare Ueberschuss sollte dazu benutzt werden, nach und nach einen Spezialfundus zu bilden, dessen Erträgnisse den Patronatskommissionen zur Verfügung zu stellen wären, um den Entlassenen im Falle des Bedürfnisses durch Gewährung etwelcher Unterstützung, Verabfolgung von Werkzeugen etc. helfend zur Seite zu stehen. Ebenso könnte dieser Fundus später dazu dienen, die Institution der Arbeitsanstalten weiter zu entwickeln, sei es durch Beiträge an Wohlthätigkeits- und Patronatsvereine, sei es durch Erwerbung von Land für die landwirthschaftlichen Kolonien etc. In dieser Beziehung ist es nothwendig, die Lehren der Erfahrung abzuwarten. Für den Augenblick besteht unsere Aufgabe darin, den regelmässigen Gang der Institution zu sichern und Mittel zu sammeln, welche später gestatten, das angefangene Werk zu vervollkommnen.

Dieses Ziel kann nach unserer Ansicht mittelst der in dem nachfolgenden Dekretsentwurf zusammengefassten Massnahmen erreicht werden, und wir bitten Sie deshalb, denselben dem Grossen Rathe unterbreiten und zur Annahme empfehlen zu wollen.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. Februar 1888.

Der Polizeidirektor Stockmar.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 14. Mai 1888.

Im Namen des Regierungsraths
Der Vizepräsident
Joh. Schär,
Der Staatsschreiber
Berger.

Entwurf Dekret

über

die Organisation der Arbeitsanstalten.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 über die Arbeitsanstalten, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Art. 1.

Es werden Arbeitsanstalten errichtet:

in Ins, für Männer:

in Bern oder dessen Nähe, für Weiber.

Ebenso wird in der Rettungsanstalt Erlach eine besondere Abtheilung für die Unterbringung bösgearteter junger Leute von 16—20 Jahren errichtet.

Art. 2.

Die Weiberabtheilung der Strafanstalt in Bern kann provisorisch zur Unterbringung der auf dem Administrativwege verurtheilten Weiber benutzt werden.

Art. 3.

Die innere Organisation der Arbeitsanstalten und ihr Verhältniss zu der Verwaltung der Strafanstalten ist durch Verordnung des Regierungsrathes festzustellen.

Art. 4.

Die Polizeidirektion ist ermächtigt, für die Arbeitsanstalten Aufsichts- und Patronatskommissionen zu ernennen und deren Obliegenheiten festzusetzen.

Art. 5.

Aus dem zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Theile des Ertrages der Alkoholsteuer ist alljährlich eine fixe Summe von Fr. 25,000 zu entnehmen, um die nach Abzug der Kostgelder noch verbleibenden Kosten der Arbeitsanstalten zu decken. Der verfügbar bleibende Ueberschuss ist zur Bildung eines Hülfs- und Patronatsfundus zu benutzen, dessen Verwendung durch ein der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegendes Reglement festzustell en ist

Art. 6.

Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den

Vollziehungs-Dekret

zum § 9 des Gesetzes vom 2. Mai 1880

betreffend

Vereinfachung der Staatsverwaltung.

Der Grosse Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Es steht den Gemeinden frei, das in § 9 des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 vorgesehene amtliche Publikationsmittel einzuführen oder nicht. Indessen kann die Einführung durch eine einzige Gemeinde nur dann stattfinden, wenn ihr Gebiet den Bezirk wenigstens eines Kirchspiels umfasst. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so muss gemeinsames Vorgehen aller Gemeinden innerhalb desselben Kirchspiels zur Einführung eines amtlichen Anzeigeblattes stattfinden.

Es darf in der Regel in einem Amtsbezirke nur ein Anzeigeblatt bestehen. Dagegen ist es den Gemeinden mehrerer Amtsbezirke freigestellt, sich zur Einführung eines derartigen Blattes zu vereinigen.

Der Regierungsrath entscheidet über die Zulässigkeit des Erscheinens mehr als eines Anzeigeblattes in einem Amtsbezirk.

8 2

Die Kosten der Herausgabe des amtlichen Anzeigeblattes fallen den Gemeinden auf, welche die Einführung desselben beschliessen. Jeder Haushaltung in diesen Gemeindebezirken ist ein Exemplar des Blattes unentgeltlich zuzustellen. Ebenso ist dem Regierungsstatthalter- und dem Richteramt des Bezirks, sowie der Direktion des Gemeindewesens je ein Exemplar amtlich zugehen zu lassen.

Die Bekanntmachungen der Staats- und Gemeindebehörden und der Privaten, für welche bis jetzt das Verlesen in der Kirche oder der öffentliche Anschlag vorgeschrieben war, sind unter der allgemeinen Aufschrift «Amtlicher Theil» auf die ersten Seiten des Anzeigeblattes einzurücken. Die Bekanntmachungen nicht amtlichen Charakters — Ankündigungen, Geschäftsempfehlungen u. dgl. — sind jener ersten Abtheilung unter der Aufschrift «Nichtamtlicher Theil» anzuschliessen.

Die Einrückung der auf die Staatsverwaltung bezüglichen Bekanntmachungen geschieht unentgeltlich.

§ 4

Die Vertragsabschlüsse über die Einführung und Herausgabe der amtlichen Anzeigeblätter im Sinne dieses Dekrets, wie die bezüglichen Reglemente oder Regulative, unterliegen der Genehmigung des Regierungsraths.

§ 5.

Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. April 1888.

Im Namen des Regierungsraths
der Vizepräsident
Joh. Schär,
der Staatsschreiber
Berger.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1888.)

1. Minnig, Rudolf, Lehrer, zu Erlenbach, wurde am 22. Oktober letzthin vom Polizeirichter von Niedersimmenthal wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Wirthschaftsgesetzes zu einer Busse von Fr. 50 verurtheilt. Er hat am letzten Michaelsmarkte an Gäste, die er in seinem Hause beherbergte, geistige Getränke gegen Bezahlung verabfolgt, obschon er nur eine Bewilligung zum Kaffeewirthen gelöst hatte. Minnig suchte um Erlass der Busse nach. Er macht geltend, er habe bloss einige halbe Liter Wein verkauft, überdies sei er von seinen Gästen dazu gedrängt worden, so dass er eigentlich wider seinen Willen gegen das Gesetz gefehlt habe.

Der Regierungsrath ist der Ansicht, dass ein Lehrer sich doppelt hüten sollte, das Gesetz zu übertreten. Da der Petent jedoch immerhin Fr. 20 und Fr. 4. 10 für nachträgliche Patentgebühr und für Kosten zu bezahlen hat, und sowohl der Regierungsstatthalter als der Gerichtspräsident für sein Gesuch eintreten, so glaubt der Regierungsrath mit Rücksicht hierauf einen theilweisen Nachlass der Busse empfehlen zu sollen. Eine gänzliche Befreiung von der Busse hätte der Konsequenzen wegen nicht empfohlen

werden können.

Erlass der Hälfte Antrag des Regierungsrathes: der Busse.

der Bittschriftenkommission:

2. Gurtner, Karl, von Rüeggisberg, Wagner, zu Wahlern, am 17. September 1887 vom Amtsgericht Schwarzenburg wegen Diebstahl zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt, sucht um Erlass eines Theiles dieser Strafe nach. Der Regierungsrath ist jedoch nicht im Falle, den Verurtheilten dazu zu empfehlen, indem Letzterer schon wiederholt wegen Diebstahls bestraft worden. Diesem Umstande ist es auch beizumessen, dass Gurtner die erwähnte Strafe erhielt, obschon der Werth der entwendeten Sache nur 40 Rappen betragen hatte.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung. der Bittschriftenkommission: id.

3. Feller, Emanuel, von Strättligen, wohnhaft zu Allmendingen, wurde am 26. Oktober abhin vom korrektionellen Richter von Thun wegen Grenzverrückung zu 15 Tagen Gefängniss und zu einer Geldbusse von Fr. 15 verurtheilt. Seine Ehefrau besitzt ein Heimwesen. Er hat in demselben einen Marchstein ausgehoben und solchen um einige Fuss in des Nachbars Land gesetzt, ohne dessen Einwilligung. Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1888.

Der Aufforderung des Letztern, den vorigen Zustand wieder herzustellen, hat Feller nicht Folge geleistet. Er hat gegen das Urtheil nicht appellirt, sondern sucht nun um Erlass der Strafe nach, wozu er von dem Gemeinderath von Strättligen empfohlen wird. Feller macht geltend, er würde durch die Strafvollziehung seine Stelle verlieren und dadurch seine Familie in die grösste Noth und Verlegenheit bringen. Der Regierungsrath kann indessen hierauf nicht Rücksicht nehmen, da Feller diese Folgen von sich hätte abwenden können, wenn er den Marchstein wieder an seinen vorigen Standort gesetzt hätte.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung. der Bittschriftenkommission: id.

4. Die Eheleute Peter Höfliger von Freienbach, Kantons Schwyz, Braugehülfe, in Burgdorf, und Anna, geborne Muhmenthaler, welche nach ihrer Verehelichung ein von der Letzteren am 18. September 1883 ausserehelich gebornes Kind legitimirt haben, sind am 22. Juni 1887 vom Amtsgericht Burgdorf wegen Unterdrückung des Civilstandes dieses Kindes jedes zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt worden. Es hat nämlich die in Folge der Opposition der Gemeinde Freienbach angehobene Untersuchung herausgestellt, dass der Ehemann Höfliger nicht der natürliche Vater des besagten Kindes ist und aus diesem Grunde dasselbe durch seine Ehe mit der Mutter nicht legitimiren konnte. Das Amtsgericht Burgdorf hat indessen gleichzeitig beschlossen, von Amtes wegen um die Begnadigung der Eheleute Höfliger nachzusuchen, weil es aus der Untersuchung und der Hauptverhandlung die Ueberzeugung geschöpft hat, dass, wenn auch, wie konstatirt und zugestanden, die Eheleute Höfliger durch wissentlich falsche Angaben die Veränderung des Civilstandes des besagten Kindes bewirkten, sie doch dabei in gutem Glauben und ohne Kenntniss der Rechtswidrigkeit ihres Vorgehens gehandelt hätten. Von den Eheleuten Höfliger ist ebenfalls ein separates Begnadigungsgesuch eingereicht worden. Mit Rücksicht darauf, dass von dem Gerichte, welches das Urtheil ausgefällt hat, um Begnadigung nachgesucht wird und für den Regierungsrath kein Grund vorliegt, diesem Gesuche entgegenzutreten, wird auf Willfahr angetragen.

Antrag des Regierungsrathes:

Den Eheleuten Höfliger die auferlegte 30tägige Einzelhaft zu erlassen.

der Bittschriftenkommission:

5. Wymann, Albert, von Lützelflüh, Seiler, geb. 1862, und Gürtler, Rudolf, von Basel, Säger, geb. 1864, beide wohnhaft in Rüegsauschachen, sind am 7. Oktober 1887 vom Amtsgericht Trachselwald jeder zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt worden wegen Handlungen gegen die Sittlichkeit, begangen an einer Kellnerin, indem beide gegen deren Willen zur Nachtzeit in ihr Schlafzimmer eingedrungen sind und ge-, waltsame Angriffe auf sie verübt haben. Indessen hat das Gericht beschlossen, ein Begnadigungsgesuch zu empfehlen, denn es würde, da die Sache als ziemlich geringfügiger Natur erschien, eine mildere Strafe ausgesprochen haben, wenn es das Gesetz gestattet hätte. In Folge dessen stellen die beiden Verurtheilten nun das Gesuch um Aufhebung der gegen sie ausgesprochenen Freiheitsstrafe und Umwandlung derselben in eine angemessene Geldbusse. Das Gericht hat nachträglich erklärt, dass es auf eine solche auch würde erkannt haben, wenn es nach dem Gesetz dazu befugt gewesen. Der Regierungsrath findet dagegen, dass nur eine Reduktion der Freiheitsstrafe und nicht eine Umwandlung derselben in eine Geldbusse gerechtfertigt sei, denn so günstig sich der Fall nach den Gerichtsverhandlungen für die Petenten gestellt haben mag, so erscheinen die von ihnen verübten und durch die Akten konstatirten Handlungen dennoch nicht so geringfügig, dass sie, gleich wie polizeiliche Uebertretungen, nur mit einer blossen Busse zu belegen wären.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsetzung der 30

Tage Einzelhaft auf 15 Tage
Gefangenschaft für jeden.

der Bittschriftenkommission: Umwandlung
der Einzelhaft in Fr. 100. —
Busse für jeden.

6. Baumann, Albert, von Thun, geb. 1862, Tapezierer, und Kühni, Robert, von Biel, geb. 1869, Commis, beide in Thun, welche am Morgen des 12. Oktober 1887, von einem Ballfeste heimgekehrt, an einem in einer Wirthschaft angestellten siebenzehnjährigen Mädchen sich unsittliche Handlungen erlaubt haben, sind deswegen, in Anwendung des Art. 171 des Strafgesetzbuches, der Erstere zu 30 Tagen Einzelhaft, und der Letztere zu 14 Tagen Gefängniss verurtheilt worden. Die Verurtheilten sind unbescholten und suchen in dem eingereichten Begnadigungsgesuche darzuthun, dass es sich in dem fraglichen Vorfalle im Grunde bloss um einen groben Spass gehandelt habe, den sie nach der auf einem Ballfeste fröhlich durchbrachten Nacht, am Morgen in etwas angetrunkenem Zustande, aus lauter Uebermuth verübt haben. Mit Rücksicht auf die vom Amtsgericht Thun als urtheilende Behörde dem Begnadigungsgesuche beigefügte Empfehlung glaubt der Regierungsrath, es dürfte den obwaltenden Umständen entsprechen, dem achtzehnjährigen Kühni, in Anbetracht seiner Jugend, die Strafe ganz zu erlassen. Bezüglich des Baumann dagegen, der die Hauptperson gespielt, wird es für genügend erachtet, wenn die über ihn verhängte Strafe um die Hälfte reduzirt wird.

Antrag des Regierungsrathes: Dem Kühni die vierzehntägige Gefängnissstrafe zu erlassen, und die dem Baumann auferlegte 30tägige Einzelhaft auf 15 Tage Gefängniss herabzusetzen.

der Bittschriftenkommission: Umwandlung der Einzelhaft für Baumann in Fr. 50 Busse.

7. Burger, Christian, Wirth und Brenner in Thun, wurde am 25. Juni 1887 vom Polizeirichter von Thun wegen unbefugten Betriebs der Branntweinfabrikation, in Anwendung der bezüglichen kantonalen Gesetzesbestimmungen, zu einer Geldbusse von Fr. 50 und Fr. 4 Kosten verurtheilt. Es wird nun von Burger nachgewiesen, dass er die nöthigen Vorkehrungen zur Erlangung des vorgeschriebenen Gewerbescheines rechtzeitig getroffen, aber durch Verschulden des betreffenden Brennerei-Experten, bei welchem das bezügliche Gesuch verlegt worden und erst im Oktober vorigen Jahres zufällig wieder zum Vorschein kam, diesen Schein nicht erhielt. Der Regierungsrath findet unter diesen Umständen das eingereichte Bussnachlassgesuch für begründet.

Antrag des Regierungsrathes: Die auferlegte Busse von 50 Fr. zu erlassen.

der Bittschriftenkommission: id.

8. Lanz geb. Hermann, Verena, Rudolfs Ehefrau, von Rohrbach; geboren 1849, Hausirerin, am 14. September 1887 vom Amtsgericht Aarwangen zu 4 Monaten Korrektionshaus verurtheilt, wegen Unterschlagung eines Betrages von Fr. 323, herrührend von Waaren, die ihr, auf Ansuchen, zum kommissionsweisen Verkaufe anvertraut worden. Das eingereichte Strafnachlass-, beziehungsweise Umwandlungsgesuch. welches von der Verurtheilten mit Hinweisung auf ihre Familienverhältnisse - sie ist Mutter von acht unerzogenen Kindern - zu begründen gesucht wird, ist sowohl vom Gemeinderath von Rohrbach als vom dortigen Pfarramt und theilweise auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Dessen ungeachtet findet der Regierungsrath die zu Gunsten der Verurtheilten angeführten Umstände zu ihrer Begnadigung oder Strafmilderung nicht für zureichend und zwar um so weniger, als Frau Lanz des gleichen Vergehens wegen schon einmal, nämlich am 25. Oktober 1880, vom Amtsgericht Burgdorf mit 30 Tagen Einzelhaft bestraft wurde.

Antrag des Regierungsrathes: Abwiesung.

» der Bittschriftenkommission: id.

9. Kilchher, Marie Magdalena, von Ferenbalm, geboren 1835, am 12. November 1887 vom korrektionellen Richter von Bern wegen Entwendung eines Fünffrankenstückes zu zwei Tagen Gefangenschaft verurtheilt, stellt das Gesuch um Erlass dieser Strafe, behauptend, dass sie an dem ihr zur Last gelegten Diebstahle unschuldig sei, weil sie ihn nicht begangen und ein Beweis für ihre Schuld überhaupt nicht vorhanden sei. Die Kilchher hat gegen ihre Verurtheilung das Rechtsmittel der Appellation nicht ergriffen und auch im vorliegenden Begnadigungs-

gesuch wird nichts Neues vorgebracht, das die Kilchher nicht schon vor dem Richter zu ihrer Vertheidigung hätte vorbringen können. Der Regierungsrath findet, dass unter den obwaltenden Umständen kein Grund zur Begnadigung vorhanden ist. Ein Revisionsgesuch, als welches das vorliegende Begnadigungsgesuch dem Inhalte nach sich qualifizirt, ist bei der dafür zuständigen Gerichtsbehörde anzubringen.

Antrag des Regierungsrathes: der Bittschriftenkommission: Abweisung.

id.

10. Bideaux, Joseph, von Bure, geboren 1848, gewesener Müller zu le Cras, wurde am 7. April 1880 von den Assisen des Jura zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt wegen Brandstiftung, begangen in betrügerischer Absicht während der Nacht vom 18./19. August 1877 an der ihm damals angehörenden Besitzung zu le Cras, aus Dampfsäge, Mühle und Wohnhaus bestehend. Bideaux hat zwar dabei nicht selbst Hand angelegt, sondern seinen Schwager Simon Miserez dazu angestiftet, der dann die That während der Abwesenheit Bideaux's vollbracht hat. Miserez starb indessen, bevor die Untersuchung im Gange war, so dass derselbe nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte. Die Ehefrau Bideaux, welche schon wiederholt um die Begnadigung ihres Mannes petitionirt hat, sucht nun neuerdings um Erlass seiner Strafe, oder wenigstens eines Theiles derselben nach. Der Regierungsrath findet, es sei dies Mal der Fall, dem Gesuche theilweise zu entsprechen, indem nach den vorliegenden Berichten der Gesundheitszustand des Bideaux durch die bald achtjährige Strafhaft in hohem Grade gelitten hat und eine vollständige Besserung unter den obwaltenden Verhältnissen nicht voraussichtlich ist.

Antrag des Regierungsrathes:

Erlass des letzten Fünftels d. Strafe.

der Bittschriftenkommission:

11. Glauser, Friedrich, von Jegenstorf, geboren 1849, Weber und Landarbeiter, welcher am 15. Mai 1890 seine fünfzehnjährige Zuchthausstrafe beenden würde, die er zufolge Urtheil der Assisen des III. Bezirks vom 11. August 1874 wegen Raub, Landstreicherei und Konkubinat auszuhalten hat, ist laut ärztlichem Befund schwer geistesgestört. Er leidet an der sogenannten Verrücktheit, einer Form, wie sie sich im Gefängnisse gerne ausbildet. An Simulation ist nicht zu denken und ebensowenig an Heilung.

Antrag des Regierungsrathes:

Erlass des Restes der Strafe.

der Bittschriftenkommission:

12. Faivre, Pierre, von Conthenans, Frankreich, geboren 1851, wurde am 14. Mai 1887 von der Kriminalkammer zu 15 Monaten Zuchthaus und nachheriger 10jähriger Kantonsverweisung verurtheilt, wegen eines qualifizirten Diebstahls, den er in der Nacht vom 14./15. Dezember 1886 durch Einbruch in das Haus des Wirths und Kämers Lachat in Fahy an einer grössern

Quantität Tabak begangen hat. Die Beute wurde nachher von Faivre und seinen Helfershelfern nach Frankreich geschmuggelt und dort verkauft. Die Untersuchung hat überdies herausgestellt, dass Faivre ein professionsmässiger Schmuggler ist. Er sucht um Begnadigung nach, vorgeblich hauptsächlich seiner Mutter wegen, deren einzige Stütze er sei. Der Regierungsrath findet aber in diesem Umstande keinen Begnadigungsgrund und kann deshalb das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Das von der Verwaltung der Strafanstalt bezeugte gute Betragen des Sträflings wird, wenn es anhält, bei dem letzten Zwölftel immer noch in ausreichendem Masse seine Berücksichtigung finden.

Antrag des Regierungsrathes:

Abweisung. id.

der Bittschriftenkommission:

13. Gorgé, Alcide, von Münster, gewesener Geschäftsführer der Uhrenfabrik zu Saignelégier, welcher am 1. Juni 1887 von den Assisen des Jura wegen Unterschlagung zu 20 Monaten Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt worden, sucht um Erlass des letzten Viertels seiner Strafzeit nach. Nachdem er die von ihm geleitete Uhrenfabrik in der kurzen Zeit von drei Jahren durch schwindelhaften Betrieb und unlautere Wechseloperationen so gründlich ruinirte, dass sie mit einem Defizite von einer halben Million Franken fallirte, hat er kurz vor Einbruch der Katastrophe über eine grosse Anzahl Uhren verfügt, indem er solche zu Schleuderpreisen in Paris veräusserte und den Erlös in seinen eigenen Sack fliessen liess. In dem eingereichten Strafnachlassgesuch macht er geltend, dass kein Anlass zu einer Strafklage gegen ih nvorhanden gewesen, weil es sich in der Sache lediglich um blosse Rechnungsdifferenzen gehandelt habe, die vom Civilrichter hätten beurtheilt werden sollen. Das bisherige Betragen des Gorgé in der Strafanstalt ist gut und er hat auch keine Vorstrafen. Der Regierungsrath findet aber, dass auf den von Gorgé gegen die Zulässigkeit der Strafklage erhobenen Einwand nicht mehr einzutreten, weil derselbe der Würdigung des Gerichtes anheimgefallen sei und durch Bejahung der Schuldfrage die gebührende Antwort empfangen habe. Für den nachgesuchten Nachlass liegt daher ein genügender Begnadigungsgrund nicht vor.

Antrag des Regierungsrathes: der Bittschriftenkommission: Abweisung. id.

14. Fleury, Victor, von Mervelier, Landwirth, geboren 1843, am 6. August 1887 von den Assisen des Jura zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt, wegen Wechselfälschung, wobei der entstandene Nachtheil den Betrag von Fr. 300 übersteigt. Sein Gesuch geht auf Herabsetzung der Strafe. Er bereut die begangene That und will sein Möglichstes thun, den verursachten Schaden wieder gut zu machen. Der Regierungsrath hält dafür, das Gesuch sei verfrüht, der Nachlass des Zwölftels genüge vollständig.

Antrag des Regierungsrathes:

Abweisung. id.

» der Bittschriftenkommission:

15. Dudler, Gebhard, von Thal, Kantons St. Gallen, Schuster, geboren 1859, welcher am 17. November 1885 von den Assisen des II. Bezirks wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange, begangen im Raufhandel, unter Zulassung mildernder Umstände, zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, sucht um Erlass des Restes der Strafe nach. Er bereut die That und hat für die Zukunft gute Vorsätze gefasst. Das Gesuch ist zwar von der Verwaltung der Strafanstalt empfohlen, allein der Regierungsrath hält dafür, dass mit Rücksicht auf die Natur und die Schwere des Verbrechens der Nachlass des Zwölftels immer noch genügend sei.

Antrag des Regierungsrathes:

* der Bittschriftenkommission: id.

16. Zürcher, Jakob, von Wyssachengraben, geboren 1822, wurde am 2. März 1887 von den Assisen des III. Bezirks wegen Brandstiftungsversuch an seinem Hause zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt, nachdem die mitkonkurirende Anklage auf die später begangene Brandstiftung am nämlichen Objekte von den Geschwornen verneint worden war. Frau und Kinder Zürcher suchen um Erlass des Restes der Strafzeit nach. Das Gesuch ist von der Verwaltung der Strafanstalt aus Grund des Wohlverhaltens des Zürcher empfohlen. Der Regierungsrath erachtet das vorliegende Begnadigungsgesuch für verfrüht, da für einen Nachlass von mehr als dem Zwölftel kein zureichender Grund vorhanden ist.

Antrag des Regierungsrathes:

* der Bittschriftenkommission: id.

17. Eberhard, Johann, Metzger, von Utzenstorf, in Biel, wurde am 18. Januar 1887 vom Polizeirichter von Nidau wegen Jagdfrevel zu einer Busse von Fr. 30 verurtheilt. Er hatte von seinem Jagdpatente noch Gebrauch gemacht, als der Geltstag schon gegen ihn erkannt und ausgeschrieben war. In der vorliegenden Bittschrift, worin er um Erlass der Busse nachsucht, sucht er die Sache so darzustellen, wie wenn er an jenem Tage, wo er auf der Jagd betroffen worden, bloss noch im provisorischen Geltstag gelegen hätte. Diese Darstellung ist aber, wie die bezüglichen Untersuchungsakten zeigen, durchaus unwahr, der definitive Geltstag war schon vor dem kritischen Tage erkannt und ausgeschrieben worden und damit für Eberhard auch die Jagdberechtigung dahingefallen.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.

» der Bittschriftenkommission: id.

18. Hurni, Jakob, Krämer, in Gurbrü, wurde am 9. März 1888 vom Polizeirichter von Laupen wegen Widerhandlung gegen die Verordnung vom 12. Juli 1865, betreffend die Aufbewahrung, Behandlung und Verkauf leicht entzündbarer, explosionsfähiger Stoffe, zu einer Busse von Fr. 10 und Fr. 4. 40 Kosten verurtheilt, weil er als Petroleumverkäufer unterlassen

hatte, gemäss Art. 3 jener Verordnung, sich bei der Ortspolizeibehörde von Gurbrü in das von derselben zu führende Register einschreiben zu lassen. Da es sich bei diesem Anlasse herausstellte, dass jene Vorschrift fast allgemein in Vergessenheit gerathen war, so erliess der Regierungsstatthalter von Laupen unterm 1. Februar abhin eine öffentliche Aufforderung, worin er die erwähnten Vorschriften in Erinnerung brachte und den Betreffenden einen Monat Zeit gab, um das Versäumte nachzuholen Da nun die Verurtheilung des Hurni vor Ablauf dieser Frist erfolgt ist, so empfehlen sowohl der Regierungsstatthalter als der Gerichtspräsident von Laupen das von Jenem eingereichte Nachlassgesuch. Der Regierungsrath schliesst sich dieser Empfehlung an, soweit es die Busse betrifft. Zu den Kosten hat das Verhalten des Hurni Anlass gegeben, er soll solche daher auch bezahlen.

Antrag des Regierungsrathes: Nachlass der Busse von Fr. 10.

der Bittschriftenkommission: id.

19. Wyler geb. Locher, Maria von Köniz, geboren 1827, wurde am 5. August 1879 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilt wegen Anstiftung zu dem von Emil Müller von Rohrbachgraben am Morgen des 27. Februar 1879 an ihrem Ehemanne Gottlieb Wyler, Wirth zu Waltrigen, begangenen Mordversuche. Sie hat ihre Strafzeit demnächst zu drei Viertheilen verbüsst. Die Verwaltung der Strafanstalt empfiehlt das von der Maria Wyler eingereichte Begnadigungsgesuch mit Rücksicht auf das fortwährende Wohlverhalten der Petentin, sowie in Anbetracht ihres vorgerückten Alters und ihrer Gebrechlichkeit. Nach dem Berichte des Anstaltsarztes musste sie ihres allgemeinen Schwächezustandes wegen stets mit einiger Schonung behandelt werden. Der mitschuldige Emil Müller wurde durch Beschluss des Grossen Rathes vom 20. September 1884 für den letzten Viertel seiner siebenjährigen Strafzeit bedingt entlassen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlass des letzten Viertels.

» der Bittschriftenkommission: id.

20. Lauper, Franz, Wirth und Unterweibel, von und wohnhaft zu Seedorf, geboren 1825, wurde am 17. März 1888 von der Polizeikammer wegen Amtsanmassung zu 15 Tagen Gefangenschaft verurtheilt. Derselbe hat anlässlich der Referendumsbewegung gegen das Alkoholgesetz dem aus der Gemeinde Seedorf stammenden, in seiner Wirthschaft aufgelegenen Referendumsbogen die Beglaubigung der Stimmberechtigung der Unterzeichner in der Eigenschaft als Gemeindevorstand von Seedorf beigefügt, obschon er diese Eigenschaft nicht besessen hat. Die bezügliche Untersuchung wurde auf Weisung des Bundesrathes angehoben, der vom Gemeinderath von Seedorf von der vorgekommenen Gesetzwidrigkeit in Kenntniss gesetzt worden war. Der gleichzeitig in Untersuchung gezogene Sohn Lauper, der überwiesen und geständig war, auf jenem Referendumsbogen fälschlicherweise den Namen eines dortigen Kirchgemeinderathes unter die Beglaubigungsformel gesetzt zu haben, wurde von Schuld und Strafe wegen mangelnder Unterscheidungskraft freigesprochen. Lauper Vater sucht um Erlass der ihm auferlegten Strafe nach, indem er sich damit zu entschuldigen sucht, dass er die inkriminirte Beglaubigung in guten Treuen vorgenommen, weil er sich in seiner Eigenschaft als Weibel dazu berechtigt geglaubt habe. Der ausgesprochenen Strafe wird vorgeworfen, sie sei im Vergleich mit anderen Strafgesetzgebungen zu hart, und treffe den Gesuchsteller um so schwerer, als er bis dahin einen unbescholtenen Leumund besessen habe. Der Regierungsrath hält dafür, dass das ausgesprochene Strafminimum unter den obwaltenden Umständen in der That etwas zu hoch sei, und empfiehlt deshalb eine theilweise Herabsetzung der Strafe.

Antrag des Regierungsrathes:

Nachlass von 5 Tagen.

der Bittschriftenkommission:

id.

21. Liniger, Johann, von Wohlen, Bäcker in Belp, am 23. März 1888 von dem korrektionellen Richter von Seftigen wegen Begünstigung bei Holzfrevel zu 2 Tagen Gefängniss verurtheilt, sucht um Erlass der Strafe, oder Umwandlung derselben in eine Geldbusse nach. Er stützt sich auf das ihm vom Gemeinderath seines Wohnortes ausgestellte Leumundszeugniss, das in der That nicht ungünstig lautet. Es darf jedoch angenommen werden, dass der Richter allfällig vorhanden gewesenen Milderungsgründen bei Zumessung der Strafe bereits Rechnung getragen hat.

Antrag des Regierungsrathes:

** der Bittschriftenkommission: id.

22. Rothen, Johann, von Rüschegg, Landwirth zu Oberbalm, wurde am 6. März 1888 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen die noch in Kraft bestehenden kantonalen Gesetzesvorschriften über die Branntweinfabrikation zu Fr. 50 Busse und Fr. 4 Kosten verurtheilt. Rothen hatte im Laufe des letzten Winters aus eigenem Obst circa 10 Liter Branntwein fabrizirt, ohne dafür die Bewilligung des Regierungsstatthalters einzuholen. Er stand im Glauben, jene Bewilligung sei nicht mehr erforderlich, nachdem durch die eidgenössischen Alkoholvorlagen das Brennen von Obst und ähnlichen Stoffen nicht in das eidg. Monopol einbezogen, sondern freigegeben worden. Die Ansicht des Petenten scheint in der That mancherorts geherrscht zu haben. Die Direktion des Innern sah sich aus diesem Grunde zu einem Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter veran-Da die Gesetzesübertretung des Rothen in jene Uebergangsperiode fiel, so glaubt der Regierungsrath, es solle den obwaltenden Umständen Rechnung getragen werden, und empfiehlt daher das von Rothen eingereichte Nachlassgesuch, soweit es die Busse betrifft.

Antrag des Regierungsrathes: Nachlass der Busse.

der Bittschriftenkommission: id.

23. Zimmermann, Johann, geb. 1829, alt Bannwart, und dessen Sohn Zimmermann, Alfred, geb. 1860, von und wohnhaft zu Wattenwyl, wurden am 23. März 1888 vom korrektionellen Richter jeder zu 2 Tagen Gefängniss verurtheilt, wegen Begünstigung von Holzfrevel in den Waldungen des Staates und der Bürgergemeinde Wattenwyl, begangen durch Ankauf des gefrevelten Holzes. Die beiden Verurtheilten petitioniren um Erlass der Gefängnissstrafe oder Umwandlung derselben in Busse. Sie gehen von der Ansicht aus, sie hätten nach den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Falles entweder gar nicht schuldig erklärt, oder doch nicht mit einer schwereren Strafe, als die Frevler, die mit einer blossen Busse davongekommen seien, belegt werden sollen. Die Würdigung dieser Anbringen war Sache des Richters und nicht der Begnadigungsinstanz. Für Nachlass oder Umwandlung der Strafe liegen zureichende Gründe nicht vor. Der Empfehlung des Gemeinderathes von Wattenwyl, welcher der Regierungsstatthalter sich angeschlossen, kann daher nicht beigetreten werden.

Antrag des Regierungsrathes:
der Bittschriftenkommission:

Abweisung. id.

24. Schär, Friedrich, Bannwart, auf der Allmend zu Huttwyl, wurde am 22. Juni 1886 von dem Polizeirichter von Trachselwald wegen Uebertretung des Wirthschaftsgesetzes zu einer Busse von Fr. 50 verurtheilt, ist für diesen Betrag bis zum Geltstag betrieben. Durch amtliches Zeugniss ist jedoch konstatirt, dass der Staat im Geltstage des Schär, der arm ist, nichts erhielte, der Letztere dagegen um seine kärglich besoldete Stelle als Bannwart käme und ihm dadurch die Mittel benommen würden, fernerhin für sich und seinen fast achtzigjährigen Vater zu sorgen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlass der Busse.

> der Bittschriftenkommission: id.

25. Riesen, Cäsar Otto, von Rüschegg, Fürsprecher, in Grünen bei Sumiswald, geboren 1858, wurde am 19. März 1888 von den Assisen des III. Geschwornenbezirks wegen Unterschlagung zu 1 Jahre Zuchthaus verurtheilt und überdies unfähig erklärt, fernerhin seinen patentirten Beruf als Advokat auszuüben. Riesen hatte mehrere Geldbeträge im Belaufe von Fr. 1440, die ihm von verschiedenen Personen zur rechtlichen Einkassirung übertragen worden, seinen Klienten erst abgeliefert, nachdem dieselben rechtliche Schritte gegen ihn gethan hatten. Die den Geschwornen gestellte Frage, ob der Angeschuldigte den Werth der unterschlagenen Sachen auf geschehene Aufforderung hin sofort vollständig ersetzt habe, wurde verneint, obschon die Staatsanwaltschaft die Ansicht vertreten hatte, dass die Frage zu bejahen sei. Es ist aber konstatirt, dass seit einer Reihe von Jahren in analogen Fällen die Geschwornen entweder von vorneherein die Schuldfrage verneint oder aber durchwegs die Ersatzfrage im Sinne des Art. 221 St.-G.-B. bejaht haben. Im erstern Falle trat natürlich unbedingte Straflosigkeit ein und im andern Falle

war dem Gerichtshof die Möglichkeit gegeben, entweder ebenfalls Straflosigkeit auszusprechen oder aber eine bedeutend geringere, als Zuchthausstrafe, zu verhängen. Diese Möglichkeit war der Kriminalkammer nun im Falle Riesen benommen. Die Kammer erklärt zwar ausdrücklich, dass der Wahrspruch der Geschwornen vom rechtlichen Standpunkt aus durchaus korrekt sei. Dagegen hat die bisherige, hievon abweichende Gerichtspraxis sie veranlasst, das von Riesen dem Grossen Rathe eingereichte Strafnachlass-, resp. Umwandlungsgesuch dieser Behörde zur Berücksichtigung bestens zu empfehlen. Auch von der Staatsanwaltschaft ist eine theilweise Begnadigung empfohlen worden. Der Regierungsrath ist der Ansicht, dass ein gänzlicher Nachlass des noch nicht verbüssten Strafrestes weder mit Rücksicht auf den Thatbestand des Falles noch gegenüber dem Wahrspruch der Geschwornen, welcher eben die Handlungsweise des Riesen nicht ungestraft lassen wollte, gerechtfertigt erscheinen würde. Deshalb glaubt er auch nur eine theilweise Begnadigung empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsetzung der Zuchthausstrafe auf 6 Monate Korrektionshaus, umgewandelt in 3 Monate Einzelhaft, welche Strafe ohne Abrechnung der bisherigen Haft mit dem 31. Mai 1888 in Vollziehung zu setzen ist.

der Bittschriftenkommission: id.

26. Vuitel, Gustav, von Les Bayards, Kantons Neuenburg, geb. 1863, wurde am 28. Januar 1888 vom Amtsgericht Courtelary wegen Diebstahl an Waaren im Werthe von Fr. 200 zu 6 Monaten Korrektionshaus verurtheilt. Seine Frau sucht um Erlass des Restes der Strafzeit nach. Es ist indess kein Grund vorhanden, mehr als den Zwölftel zu erlassen.

Antrag des Regierungsrathes:

Abweisung.

Abweisung.

27. Schaffroth, Friedrich, von Stalden, Landwirth zu Gerzensee, geboren 1859, wurde am 25. Februar 1888 von den Assisen des II. Geschwornenbezirks der Anstiftung zu falscher Anzeige, obschon der Staatsanwalt nach dem für Schaffroth günstigen Ergebnisse der Hauptverhandlung dessen Freisprechung beantragt hatte, schuldig erklärt und zu einem Jahr Zuchthaus verurtheilt. Schaffroth hat nun ein Begnadigungsgesuch für den Rest seiner Strafe eingereicht. Gestützt auf die Empfehlungen der Staatsanwaltschaft und der Kriminalkammer, welche das Urtheil gefällt hat, beantragt der Regierungsrath, dem Begnadigungsgesuche zu entsprechen. Dasselbe ist ausserdem auch von mehreren Gemeinderäthen und einer grossen Anzahl Einwohner von Gerzensee und Umgegend empfohlen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlass des Restes der Strafe.

der Bittschriftenkommission: id.

28. Maillat, Joseph, von Courtedoux, geboren 1866, wurde am 21. Mai 1887 von den Assisen des Jura wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt. Derselbe stahl in der Nacht vom 1./2. Juni 1886 ab einer Weide zu Montenol einen jungen Stier im Werthe von Fr. 320, den er Tags darauf in Pruntrut um Fr. 180 verkaufte. Maillat sucht um Erlass des Sechstels seiner Strafe nach. Die Verwaltung der Strafanstalt hat ihn dazu, mit Rücksicht auf sein gutes Betragen, empfohlen. Der Regierungsrath dagegen kann sich dieser Empfehlung nicht anschliessen, weil im vorliegenden Falle der in Aussicht gestellte Nachlass des letzten Zwölftels für völlig genügend erachtet wird.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.

» der Bittschriftenkommission: id.

29. Kiener, Niklaus, von Bolligen, gewesener Notar, geb. 1835, hat sich in seiner Stellung als Oekonom des Ausserkrankenhauses einer Reihe von Fälschungen, sowie der Unterschlagung und des Betruges schuldig gemacht. Derselbe wurde dieser Verbrechen wegen am 19. Juni 1884 verhaftet und, nach einer Untersuchungshaft von 14 1/2 Monaten, am 1. August 1885 von den Assisen des II. Geschwornenbezirks zu 5 Jahren Zuchthaus, abzüglich 9 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt. Am 31. Juli nächsthin wird Kiener drei Viertheile seiner Strafzeit vollendet haben. Seine Ehefrau und Kinder suchen nun um Begnadigung nach. Das Gesuch ist von der Verwaltung der Strafanstalt empfohlen mit der Begründung, dass sein erschütterter Gesundheitszustand eine Abkürzung der Strafzeit dringend wünschen lässt. Aus dem nämlichen Grunde wird Kiener auch vom Regierungsrathe zur Begnadigung empfohlen.

Antrag des Regierungsrathes: Nachlass des Restes der Strafzeit vom 1.
Septbr. nächstkünftig hinweg.

der Bittschriftenkommission: id.

30. Hirschi, Konrad, von Rüschegg, wurde am 15. Okt. 1887 vom Amtsgericht Seftigen wegen Diebstahl zu 9 Monaten Korrektionshaus verurtheilt. Seine Frau sucht bei dem Grossen Rathe um Erlass des Restes der Strafzeit nach. Hirschi ist bereits zehn Mal, und zwar meistens wegen Diebstahl, gerichtlich bestraft worden. Mit Rücksicht auf diese vielfachen Vorstrafen hat der Regierungsrath das zu Gunsten des Hirschi eingereichte Strafnachlassgesuch, als in seine Kompetenz fallend, abgewiesen. Der Regierungsrath gibt hievon dem Grossen Rathe Kenntniss und beantragt bei demselben, es sei auf das von der Ehefrau Hirschi eingereichte Strafnachlassgesuch nicht mehr einzutreten.

Antrag der Bittschriftenkommission: Abweisung.

§ 3.

Reiseentschädigungen.

Dekretsentwurf

des Regierungsraths

über

die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbankbehörden, die Besoldungen und Kautionen der Beamten der Kantonalbank.

(2. Mai 1888.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 13 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 2. Mai 1886,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

§ 1.

Entschädigung der Mitglieder des Bankraths und der Filialkomite.

Der Bankpräsident bezieht für jeden Tag, an welchem er nach Mitgabe der Vorschriften der Kantonalbank in Funktion steht, eine Entschädigung von Fr. 15.

Die Mitglieder des Bankraths beziehen ein Tag-

und Sitzungsgeld von Fr. 12.

Ebenso beziehen die Mitglieder der Filialkomite ein Taggeld, welches für den Präsidenten Fr. 10 und für die übrigen Mitglieder Fr. 8 beträgt.

§ 2.

Besoldungen der Bankbeamten.

Für die Besoldung der beiden Direktoren wird eine Summe von Fr. 16,000 bis Fr. 24,000 ausgesetzt. Innerhalb dieser Grenzen wird die Besoldung der einzelnen Direktoren vom Bankrathe festgesetzt (§§ 13 und 21 des Bankgesetzes).

Die Besoldungen der übrigen Beamten der Kan-

tonalbank betragen jährlich:										
Kontrolleur .	•					Fr.	4000	bis	Fr.	5000
Kassier						>	4500	>	*	5500
Hauptbuchhalte						*	4000	*	>	5000
Titelverwalter						*	3500	>>	*	4500
Geschäftsführer						>	4000	*	>	5500
Kassiere der F	'ilia	ıleı	ı.			>	3000	>	>>	4000
Inspektor						*	5000	*	>	6000

Die Präsidenten und Mitglieder des Bankraths und der Filialkomite, sowie die Beamten der Bank und der Filialen, haben überdies Anspruch auf Vergütung ihrer Reiseauslagen.

Die Beamten der Kantonalbank haben folgende Kautionen zu leisten:

	Bankdirekto								20,000
der	Kontrolleur							>>	10,000
der	Kassier .							>	20,000
	Hauptbuchh								10,000
	Titelverwalt							*	15,000
die	Geschäftsfüh	rer	de	er	Fili	ale	n	>>	15,000
	Kassiere der								15,000

Wenn der Geschäftsführer die Kasse der Filiale selbst führt, so beträgt die Amtsbürgschaft Fr. 20,000.

§ 5.

Die Kaution kann entweder mittelst Stellung zweier Bürgen, welche im Kanton Wohnsitz haben, oder mittelst Bestellung eines Faustpfandrechts an Werthschriften geleistet werden.

§ 6.

Die Finanzdirektion entscheidet auf den Bericht des Bankraths über die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit und genehmigt die Bürgschaftbriefe oder Faustpfandbestellungen.

Die Amtsbürgschaftsverpflichtungen, Faustpfandverträge und übergebenen Werthschriften werden von der Hypothekarkasse aufbewahrt, welche auch die zur Wahrung der bezüglichen Rechte der Bank etwa nöthig werdenden Vorkehren besorgt.

Bern, den 2. Mai 1888.

Im Namen des Regierungsraths der Vizepräsident Joh. Schär, der Staatsschreiber Berger.

8 4.

Der Bankrath hat die Direktoren und übrigen Beamten in ihrer amtlichen Thätigkeit zu überwachen und denselben die nöthigen Weisungen und Instruktionen zu ertheilen.

Organisations-Dekret

betreffend

die Kantonalbank.

(2. Mai 1888.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und in Ausführung des § 13, Ziff. 2 des Gesetzes über die Kantonalbank, vom 2. Mai 1886,

beschliesst:

§ 1.

Dem Bankrathe ist die allgemeine Leitung der Bank und der Direktion die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte übertragen. (§ 16 G.)

Demnach steht dem Bankrathe die Beschlussfassung und der Direktion die Ausführung über die in den Geschäftskreis der Bank (§§ 5 u. 24) fallenden Geschäfte zu.

§ 2.

Namentlich hat der Bankrath über die einlangenden Kredit- und Darlehnsgesuche und die angebotenen Sicherheiten, sowie über die Aufhebung oder Reduktion eröffneter Kredite zu entscheiden. Er setzt ferner die Disconto-Bedingungen und Limiten fest, bestimmt den Zinsfuss und die Provisionen für Kredite, Darlehn und Vorschüsse aller Art, sowie für Conto-Corrent-Rechnungen und Depositen. Ebenso bestimmt er den Wechsel-Disconto und die übrigen Bedingungen des Wechsel- und Inkassogeschäftes. (§§ 19 und 20.)

§ 3.

Ferner hat der Bankrath zu Handen des Regierungsrathes die Vorprüfung der vom Grossen Rathe zu behandelnden Fragen über:

Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Zweiganstalten.

2. Erwerbung von Grundeigenthum für bleibende Zwecke der Bank.

3. Festsetzung der Höhe der Banknotenmission.

4. Erweiterung des Geschäftskreises und Vermehrung des Grundkapitals.

§ 5.

Derselbe übt die ihm durch das Gesetz und Dekret übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse entweder unmittelbar als Kollegium oder mittelbar durch Delegation einzelner Befugnisse an den Präsidenten oder die Bankdirektion aus.

§ 6.

Dem Bankrathe steht unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath die Wahl der Direktoren und der übrigen Bankbeamten zu. (§ 14.)

Er hat die Angestellten der Bank zu wählen und ihre Besoldungen und Kautionen zu bestimmen.

Die Besoldung der Beamten hat er innert den Grenzen des Besoldungsdekretes festzusetzen. (§ 21.)

§ 7.

Die Funktionen des Bankpräsidenten als Präsident des Bankrathes sowohl als der Direktion liegen im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter ob. Den Stellvertreter bezeichnet der Bankrath.

§ 8.

In dringenden Fällen kann die Direktion mit Zustimmung des Bankpräsidenten im Interesse der Bank provisorische Massnahmen treffen, hat solche aber in nächster Sitzung dem Bankrathe zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9.

Die Direktoren führen die geschäftliche Unterschrift für die Bank.

Bei den Filialen führt der Geschäftsführer die

geschäftliche Unterschrift.

Der Bankrath ist jedoch befugt, falls nöthig, einen oder mehrere Beamte der Bank als Prokuristen bei der Hauptbank oder den Filialen zu bezeichnen.

§ 10.

Der Präsident und die Mitglieder des Bankrathes sind berechtigt, jederzeit von den Büchern, Titeln und Akten der Bank Einsicht zu nehmen und den nöthigen Aufschluss zu verlangen.

§ 11.

Bei der Ausgabe und dem Rückzuge der Banknoten wird die Bank durch den Bankpräsidenten vertreten. § 12.

Die Filialen stehen zunächst unter Aufsicht und Leitung der Filialcomite. Der Bankrath führt die Oberaufsicht und ertheilt die nöthigen Weisungen.

§ 13.

Der Bankrath versammelt sich so oft nöthig. Er fasst seine Beschlüsse und trifft die ihm obliegenden Wahlen mit Stimmenmehrheit; der Präsident kann mitstimmen und bei Gleichheit der Stimmen giebt die seinige den Ausschlag.

Die Mitglieder der Bankbehörden haben den Austritt zu nehmen, wenn bei den zu behandelnden Geschäften sie selbst oder ihre Verwandten oder Verschwägerten (§ 13 der Staatsverfassung) betheiligt

sind.

§ 14.

Ohne Einwilligung der Wahlbehörde dürfen die Beamten und Angestellten der Bank kein Nebengeschäft betreiben oder sich bei einem solchen betheiligen. (§ 28.)

Auch sind denselben alle Börsen- und Spekula-

tionsgeschäfte untersagt.

Eine Stellvertretung von Beamten und Angestellten darf nur mit Einwilligung des Bankrathes stattfinden.

§ 15.

Der Bankrath hat die nöthigen Reglemente über die Geschäftsführung der Bank aufzustellen. Er erlässt ferner die erforderlichen Instruktionen und Weisungen und setzt überhaupt die Geschäftsbedingungen fest.

Die Genehmigung der Geschäftsreglemente steht

dem Regierungsrathe zu.

Bern, den 2. Mai 1888.

Im Namen des Regierungsraths
der Vizepräsident
Joh. Schär,
der Staatsschreiber
Berger.

Entwurf.

Abänderung

des

§ 13 des Vollziehungsdekrets für das unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forstgebiet, vom 26. November 1877.

(April 1888.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern

beschliesst:

Der § 13 des Vollziehungsdekretes vom 26. November 1877 für das unter eidgenössischer Oberaufsicht gestellte Forstgebiet ist aufgehoben. An die Stelle desselben wird gesetzt:

§ 13.

Der Regierungsrath ist verpflichtet, zur Erhaltung der Schutzwaldungen und Sicherung ihres Zweckes die erforderlichen wirthschaftlichen und Sicherheitsmassnahmen anzuordnen.

In diesen Waldungen sind die Schlagflächen während der Frist von zwei Jahren wieder aufzuforsten.

Diese Pflicht haftet auf dem Grundstück.

a. Für Schläge bis auf 10 Bäume oder höchstens 20 Festmeter Holzmasse, welche während eines Jahres geschlagen werden, und voraussichtlich keine schädlichen Wirkungen nach sich ziehen, bedarf es keiner Bewilligung, dagegen ist vor Beginn des betreffenden Schlages dem Kreisforstamt schriftliche Anzeige zu machen, welches den Empfang sofort zu bescheinigen hat.

b. Für Holzschläge, welche 10 Bäume oder 20 Festmeter übersteigen, ist die Bewilligung der Forstdirektion einzuholen.

Für die Publikation, Einsprache, Untersuchung etc. gelten die Forstpolizeivorschriften vom 26. Oktober 1853.

Für Durchforstungen, Windfall- und Schneedruckholz, sowie solches, welches vom Käfer angegriffen, bedarf es nur der Anzeichnung durch den Kreisförster. Eine Bewilligung für solche Schläge ist nicht nöthig.

Diese Abänderung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrath in Kraft.

Bern, den 12. April 1888.

Im Namen des Regierungsraths der Vizepräsident Joh. Schär, der Staatsschreiber Berger.

Projekt-Gesetz

betreffend

theilweise Abänderung des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden,

vom 2. September 1867.

(Mai 1888.)

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschliesst:

Die §§ 6, 7, 9 und 11 des Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden, vom 2. September 1867, werden in der Weise abgeändert, dass sie lauten wie folgt:

§ 6.

Die Einkommensteuer ist an die Gemeinden auch von denjenigen im Kanton grundpfändlich versicherten Kapitalien zu entrichten, welche dem Staate gegenüber der Steuerpflicht enthoben sind; ebenso von den Einlagen in die Hypothekarkasse und in die Ersparnisskassen.

Ebenso kann die Gemeinde steuerpflichtige Personen, welche im Laufe des Jahres in der Gemeinde sich aufhalten, auch wenn sie nicht auf dem Einkommenssteuerregister des Staates eingeschätzt sind, zu Bezahlung von Steuern anhalten, nämlich:

- a. Vorübergehend zu Erwerbszwecken sich aufhaltende Steuerpflichtige I. Klasse pro rata der Dauer des Aufenthaltes;
- b. Steuerpflichtige II. und III. Klasse, welche sich zu Erwerbszwecken ausserhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes begeben, nach einem Aufenthalt von drei Monaten, ebenfalls pro rata der Dauer des Aufenthalts.

\$ 7.

Die Kapitalien, Renten und das Einkommen der Bevormundeten, welche in einer andern Gemeinde polizeilich wohnsitzberechtigt sind, als in derjenigen des Vormundes, sind in der Gemeinde ihres polizeilichen Wohnsitzes zu versteuern. Von dem Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), welches Korporationen, öffentliche Anstalten, wie Ersparnisskassen u. s. w., und Aktiengesellschaften an der Stelle des Eigenthümers dem Staate versteuern, hat der Eigenthümer an seinem Wohnsitze die Gemeindesteuer zu bezahlen.

Bei Unternehmungen, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe ausüben, ist die Steuer nach Verhältniss der Ausdehnung des Geschäfts an diese Gemeinden zu entrichten.

Das Einkommen I. Klasse, welches eine Person ausserhalb der Gemeinde ihres Wohnsitzes aus einer Anstellung erwirbt, ist in der Wohnsitzgemeinde zu versteuern.

§ 9.

Gänzlich steuerfrei sind die Kapitalien und Renten und das Einkommen der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen können, wie Wittwenstiftungen u. dgl., und der Korporationen und öffentlichen Anstalten, welche zwar an den Einrichtungen der Gemeinde theilnehmen, jedoch eine Zweckbestimmung haben, aus deren Erfüllung die Gemeinde selbst Vortheil zieht, wie namentlich Kirchengüter, Schul-, Armen-, Kranken- und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten.

§ 11.

Hat eine Person eine Kapital- oder Einkommenssteuer für ein Jahr einer Gemeinde entrichtet, so ist sie berechtigt, beim Wohnsitzwechsel den über die verhältnissmässige Dauer des Aufenthaltes hinausbezahlten Betrag zurückzuverlangen.

Bern, den 4. Mai 1888.

Im Namen des Regierungsraths
der Vizepräsident
Joh. Schär,
der Staatsschreiber
Berger.

Entwurf

vom März 1888.

Gesetz

über den

Primarunterricht

im

Kanton Bern.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, dass das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 11. Mai 1870 einer Revision bedarf;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsraths,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Schule theilt mit der Familie die Aufgabe, die Kinder zu erziehen. Sie hat denjenigen, welche ihr anvertraut werden, nicht nur das jedem Bürger unumgänglich nöthige Mass von Kenntnissen beizubringen, sondern auch Herz, Gemüth und Charakter derselben auszubilden.

§ 2.

Der Primarunterricht wird sowohl in öffentlichen als auch in Privatschulen ertheilt. Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass jedes Kind den Primarunterricht in einer öffentlichen Schule erhalten kann.

§ 3.

Es dürfen nur solche Lehrer in den öffentlichen Schulen definitiv angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent besitzen.

8 4

Angehörigen von religiösen Orden oder deren Affilirten sollen keine Lehrerpatente ausgestellt werden, und es ist ihnen jede Wirksamkeit in den Schulen untersagt. § 5.

Der Primarunterricht in den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

§ 6.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden können.

§ 7.

Die Abgeordneten zu der Schulsynode werden von den Gemeinden gewählt.

§ 8.

Die Gemeinden sind, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechts des Staates und der gesetzlichen Bestimmungen, in der Einrichtung ihrer Schulverhältnisse selbstständig.

B. Besonderer Theil.

I. Die öffentliche Primarschule.

1. Die Schule.

a. In ökonomischer Beziehung.

§ 9.

Jede Gemeinde bildet ordentlicherweise einen Schulkreis. Sie kann jedoch, um den pflichtigen Kindern den Schulbesuch zu erleichtern, ihr Gebiet in mehrere Schulkreise eintheilen.

§ 10.

Die gegenwärtig bestehenden Schulgemeinden, welche mehr als eine Einwohnergemeinde umfassen, werden beibehalten.

Die betheiligten Gemeinden haben sich über die Vertheilung der Kosten zu verständigen. In streitigen Fällen entscheidet der Regierungsstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

Die Bildung neuer Schulgemeinden dieser Art kann durch Beschluss des Regierungsraths gestattet werden.

§ 11.

Es dürfen Kinder in eine ausserhalb ihres Schulkreises gelegene Schule aufgenommen werden, wenn durch diese Vergünstigung der Schulbesuch bedeutend erleichtert wird. Die betheiligten Schulkommissionen haben sich über allfällige Gegenleistungen zu einigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 12.

Die Gemeinden sorgen für Herstellung, Unterhalt und Heizung der Schullokale. Jeder Schulklasse ist ein geräumiges, helles, zweckmässig eingerichtetes Schulzimmer, und für jeden Schulkreis ein gemeinsamer, womöglich gedeckter Turn- und Spielplatz, zur Verfügung zu stellen. Jeder der Schule nachtheilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.

§ 13.

Wenn die Schullokale in Bezug auf Unterricht und Gesundheit der Kinder den Erfordernissen nicht entsprechen, so soll die Erziehungsdirektion die Gemeinde zu den nöthigen Um- oder Neubauten veranlassen.

§ 14.

Bei Neubauten sollen Bauplatz, Plan und Devis vor der Ausführung von der Erziehungsdirektion genehmigt werden.

§ 15.

Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle anzuweisen:

- 1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
- 2. 9 Steren Tannenholz oder ein dem Geldwerthe entsprechendes Mass eines andern Brennmaterials, frei zum Hause geliefert;
- 3. eine vierteljährlich zahlbare Baarbesoldung von mindestens Fr. 600 jährlich;
- 4. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Ueber dem Minimum stehende Besoldungen und Einkünfte der Lehrer dürfen ohne Zustimmung der Erziehungsdirektion nicht vermindert werden.

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Besoldung während 3 Monaten nach seinem Ableben zu. Sie haben jedoch für gehörige Stellvertretung während dieser Zeit zu sorgen.

§ 16.

Die Gemeinden können an Platz der obigen Naturalleistungen entsprechende Baarzahlung treten lassen. Ueber die Werthbestimmung der erstern in Geld entscheidet im Streitfalle der Regierungsstatthalter endgültig.

§ 17.

Die Gemeinden sorgen für vollständige Ausrüstung der Schullokale mit Schulgeräthschaften und gemeinsamen Lehrmitteln.

In jeder Gemeinde ist eine Schulbibliothek zu errichten, deren Benutzung für die Schulkinder unentgeltlich sein soll.

§ 18.

Den Kindern unbemittelter Familien sind von der Gemeinde die nöthigen Lehrmittel unentgeltlich zu verschaffen.

§ 19.

In jeder Gemeinde besteht ein Schulgut, dessen Ertrag nur zu Gunsten der Schule verwendet, und dessen Kapitalbestand ohne Bewilligung des Regierungsraths nicht vermindert werden darf.

§ 20.

Zur Bildung und Aeufnung des Schulgutes sollen verwendet werden:

- 1. Schenkungen und Vermächtnisse;
- 2. erblose Verlassenschaften von Ortseinwohnern, nach Verfügung des Regierungsraths, bis auf die

Hälfte des daherigen Betrages, insofern der Ertrag des Schulgutes der betreffenden Gemeinde nicht hinreicht, die allgemeinen Schulausgaben zu bestreiten; 3. 20 % der Bürgerrechtseinkaufssummen;

4. die durch spezielle Gesetze bestimmten Einkünfte.

b. In Bezug auf innere Organisation.

§ 21.

In sämmtliche Schulen werden die Kinder beiderlei Geschlechts der entsprechenden Altersstufe aufgenommen. Wo die Verhältnisse es als wünschenswerth erscheinen lassen, kann die Gemeinde, mit Zustimmung der Erziehungsdirektion, eine Trennung der Geschlechter vornehmen.

§ 22.

Keine Schulklasse darf, wenn sie alle Schulstufen umfasst, mehr als 50 und, andernfalls, mehr als 70 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum zwei Jahre nacheinander überschritten wird, so soll die Gemeinde den Unterricht abtheilungsweise ertheilen lassen oder eine neue Schulklasse errichten.

Auf Weisung der Erziehungsdirektion hat das eine oder das andere innert Jahresfrist zu erfolgen.

Getheilte Schulen dürfen nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion wieder verschmolzen werden.

Die Abtheilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum zwei Jahre nach einander überschritten wird, so soll die Erziehungsdirektion eine Theilung der Schule innert Jahresfrist anordnen.

§ 24.

Der Lehrer hat sich der Verfügung, wodurch der Unterricht in Abtheilungen ertheilt werden soll, zu fügen.

Der Lehrer einer Abtheilungsschule bezieht von der Gemeinde einen Mehrgehalt von Fr. 300.

§ 25.

In den Elementarklassen wird der Unterricht in der Regel durch Lehrerinnen ertheilt.

c. In Bezug auf den Unterricht.

§ 26.

Der Primarunterricht umfasst folgende Fächer:

- 1. die biblische Geschichte;
- 2. die Muttersprache (Lesen, Schreiben und Aufsatz);
- 3. das Rechnen und die Anfangsgründe der Raumlehre;
- 4. die Geographie und die Geschichte des Kantons Bern und der Schweiz; dieses Fach kann mit dem Sprachunterricht verbunden werden;
- Singen;
- 6. das Zeichnen;
- 7. für die Knaben das Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Durch Beschluss der Schulkommission kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt werden.

d. Finanzielle Betheiligung des Staates.

§ 27.

Die Gemeinden, welche neue Schulhäuser bauen oder an den alten wesentliche Umänderungen vornehmen, erhalten vom Staate, wenn die Pläne und der Devis der Erziehungsdirektion vorgelegt und von ihr genehmigt worden sind, 5 % der Baukosten als Beitrag.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf

die Turnräume.

§ 28.

Der Staat betheiligt sich an der Besoldung der

Lehrer in folgender Weise:

für eine Stelle, deren Inhaber 1 bis und mit 5 Dienstjahre zählt, mit Fr. 250; für eine Lehrerin mit Fr. 150;

für eine Stelle, deren Inhaber 6 bis 10 Dienstjahre zählt, mit Fr. 350; für eine Lehrerin mit

Fr. 200;

für eine Stelle, deren Inhaber 11 bis 15 Dienstjahre zählt, mit Fr. 450; für eine Lehrerin mit Fr. 250:

für eine Stelle, deren Inhaber über 15 Dienstjahre zählt, mit Fr. 550; für eine Lehrerin mit Fr. 300;

für eine Stelle, deren Inhaber oder Inhaberin

kein Lehrerpatent besitzt, mit Fr. 100.

Bei einer Abtheilungsschule wird die Zulage um Fr. 100 erhöht. Der Staatsbeitrag wird vierteljährlich ausgerichtet.

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Staatszulage noch während 3 Monaten

nach dessen Ableben zu.

§ 29.

Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag bis auf Fr. 50,000 kann durch den Regierungsrath, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, an besonders belastete Gemeinden vertheilt werden. Dieser Betrag wird aus den den Gemeinden, laut §§ 9 und 30 des Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken und § 6 des Gesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, überlassenen Gebühren ausgerichtet und zu diesem Behufe verhältnissmässig zum Voraus auf dieselben erhoben.

§ 30.

Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Beitrag bis auf Fr. 10,000 zur Verfügung gestellt.

e. Verfahren gegen säumige Gemeinden.

§ 31.

Wenn eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten der Schule gegenüber säumig ist, so wird, nach fruchtloser Mahnung, von der Erziehungsdirektion auf Beschluss des Regierungsraths das Fehlende auf ihre Kosten ausgeführt.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1888.

2. Der Lehrer.

a. Wahlfähigkeit.

§ 32.

In Bezug auf die Wahlfähigkeit gilt die allgemeine Bestimmung des § 3.

§ 33.

Wenn sich für eine Schule kein mit befriedigenden Zeugnissen versehener patentirter Lehrer angemeldet hat, so kann ein nicht patentirter gewählt werden. Eine solche Anstellung unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

In Nothfällen ist die Erziehungsdirektion befugt, einen verfügbaren Lehrer an die vakante Stelle zu

berufen.

§ 34.

Einem Lehrer, der zu einer Korrektionshausstrafe verurtheilt worden, ist während eines Jahres nach Vollendung derselben jede Wirksamkeit in der Schule untersagt. Derjenige, der abberufen worden ist, sowie derjenige, der sich ohne Grund weigert, dem Rufe der Erziehungsdirektion an eine vakante Stelle Folge zu leisten, ist, ebenfalls während eines Jahres, nicht wählbar.

b. Wahl und Anstellung.

§ 35.

Die Ausschreibung von Lehrerstellen geschieht, auf den Antrag der Schulkommission, durch die Erziehungsdirektion.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Ausschreibung rechtzeitig erfolge, damit die Wahl wenigstens einen Monat vor dem für den Amtsantritt bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

§ 36.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob eine zweite Ausschreibung vorzunehmen sei.

Sie ist berechtigt, die Kandidaten durch einen von der Erziehungsdirektion zu bezeichnenden Schulmann eine Probelektion abhalten zu lassen.

§ 37.

Die Lehrer werden, nach eingeholter Ansicht des Schulinspektors, auf den Vorschlag der Schulkommission, nach Mitgabe der diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente, frei aus der Zahl aller patentirten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

In Ermanglung solcher reglementarischer Bestimmungen hat die Einwohnergemeindeversammlung die Wahl vorzunehmen.

§ 38.

Ist eine Lehrerstelle in Folge Ablaufs der Amtsdauer erledigt, so hat die Wahlbehörde, spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode, zu entscheiden, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll oder nicht.

§ 39.

Beschliesst sie die Stelle nicht auszuschreiben, so ist damit der Inhaber auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

§ 40.

In allen Fällen, wo eine Schulstelle frei wird und nicht sofort besetzt werden kann, hat die Schulkommission für Fortsetzung des Unterrichts die nöthigen Anordnungen zu treffen. Dieselben unterliegen der Bestätigung der Erziehungsdirektion, welche auch die Zeit bestimmt, während welcher der provisorische Zustand bestehen darf.

§ 41.

Der definitiv angestellte Lehrer kann ohne Einwilligung der Schulkommission die Stelle nicht vor Ablauf von zwei Jahren verlassen; wenn er in der zweiten Hälfte des Schuljahres gewählt worden ist, so wird die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres auf jene zwei Jahre nicht angerechnet.

Demjenigen, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, um eine andere Lehrerstelle zu versehen, kann, durch Verfügung des Regierungsraths, der Staatsbeitrag ganz oder zum Theil entzogen werden.

c. Pflichten des Lehrers.

§ 42.

Der Lehrer hat die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel und dadurch, dass er bei den Schülern auf Ordnung, Anstand, Reinlichkeit und gute Körperhaltung dringt, an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten.

Er ist, in den Grenzen des Unterrichtsplans, mit Rücksicht auf die Lehrmethode selbstständig.

§ 43.

Er hat die Schulstunden streng und gewissenhaft einzuhalten und während derselben seine ganze Zeit und Kraft der Schule zu widmen.

§ 44.

Die Uebernahme einer Gemeindebeamtung, welche zum Lehrer in einem Ueberordnungsverhältniss steht, ist unzulässig, ebenso die Uebernahme einer Beamtung, sowie die Betreibung einer Nebenbeschäftigung, welche die Schule beeinträchtigen.

Die Lehrer sind gehalten, dem Schulinspektor Anzeige zu machen, wenn sie einen Nebenberuf annehmen und betreiben. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Dagegen dürfen dem Lehrer, ohne seine Zustimmung, ausser den ihm gesetzlich obliegenden, keine weiteren Verpflichtungen als die in der Ausschreibung angegebenen auferlegt werden. Vorbehalten bleibt ein etwaiger Fächeraustausch, welchem sich jeder Lehrer zu fügen hat.

§ 45.

Der Lehrer ist verpflichtet, mindestens alle drei Monate, jedem Schüler ein Zeugniss über Betragen, Fortschritte und Schulbesuch zu Handen der Eltern oder ihrer Stellvertreter auszustellen und sich von diesen unterschrieben wieder vorweisen zu lassen.

§ 46.

Der Lehrer ist verpflichtet, den Unterricht so einzurichten, dass die Kinder mit Hausaufgaben nicht überlastet werden.

Er hat die schriftlichen Arbeiten in kürzester Frist sorgfältig zu korrigiren.

§ 47.

Er wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, bei welchen weder er selbst noch einer seiner Kollegen persönlich betheiligt ist, mit berathender Stimme bei.

In grösseren Ortschaften kann sich, im Einverständniss mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

d. Beschwerden gegen die Lehrer.

§ 48.

Der Lehrer steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

§ 49.

Beschwerden von Eltern oder Andern gegen den Lehrer werden der Schulkommission, Beschwerden der letztern gegen denselben der Bezirksschulkommission eingereicht. Jede Beschwerde ist dem Lehrer sofort zu eröffnen. In der Schule selbst oder in Gegenwart von Schülern dürfen dem Lehrer keine Rügen ertheilt werden.

§ 50.

In allen Fällen, in welchen die Beschwerde die Einstellung oder Abberufung des Lehrers zur Folge haben könnte, wird dieselbe sofort der Erziehungsdirektion überwiesen.

In den andern Fällen sind die Beschwerden durch die Schulkommission bezw. die Bezirksschulkommission zu erledigen.

§ 51.

Als Disciplinarstrafen können verfügt werden:

1. Rüge durch die Schulkommission;

2. Anzeige an die Erziehungsdirektion und Warnung durch letztere.

Zwei Warnungen bilden einen bestimmten Abberufungsgrund.

§ 52.

Wenn das Wohl der Schule es dringend verlangt, kann die Schulkommission den Lehrer, gegen den eine Beschwerde eingelangt ist, provisorisch ersetzen. Diese Verfügung unterliegt ebenfalls der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 53.

Die Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

3. Der Schüler.

a. Auftreten und Betragen.

§ 54.

Jeder Schüler ist zu Ordnung und Reinlichkeit, Höflichkeit und Gehorsam verpflichtet.

§ 55.

Der Schüler, welcher nicht zur bestimmten Zeit, an Leib und Kleidung unsauber in die Schule kommt oder überhaupt sich in einem unanständigen Zustand vorstellt, kann zurückgewiesen werden.

§ 56.

Ansteckende Krankheiten schliessen den damit behafteten Schüler bis zur völligen Genesung von der Schule aus; weitergehende Verfügungen der Sanitätsbehörde bleiben vorbehalten.

§ 57.

Ausser den vom Lehrer zu verhängenden Strafen können, auf dessen Antrag, noch folgende verfügt werden:

- 1. Rüge vor versammelter Schulkommission;
- 2. Rüge vor versammelter Schule;
- 3. Versetzung in eine Besserungsanstalt.

Die Rügen werden von der Schulkommission ertheilt. Die Versetzung in eine Besserungsanstalt wird auf ihren Antrag vom Gemeindrath und, wenn letzterer in der Anwendung dieser Massregel säumig ist, vom Regierungsrathe verfügt.

§ 58.

In die Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden.

Taubstumme sind nicht von vorneherein als bildungsunfähig zu erklären; die bildungsfähigen unter ihnen sind in eine Spezialanstalt zu unterbringen, wenn ihre Aufnahme in die Schule unzulässig erscheint.

Blödsinnige sind vom Schulbesuch gänzlich zu dispensiren.

§ 59.

Alle Schüler, die Knaben bis zum Austritt aus der Fortbildungsschule, die Mädchen bis zum Austritt aus der Primarschule, sind verpflichtet, das Schulbüchlein, in welchem ihre Zeugnisse, sowie die Angaben betreffend den Schulbesuch eingetragen werden, sorgfältig aufzubewahren.

b. Schulzeit.

§ 60.

Jedes Kind, welches vor dem 1. April das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist verpflichtet, in die Schule einzutreten. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. April. Geistig und körperlich ungenügend entwickelte Kinder können auf Begehren der Eltern oder durch Verfüguug der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden.

Wenn die Schule nicht zu sehr belastet ist, kann die Schulkommission, mit Einwilligung des Lehrers, auch Kinder aufnehmen, die spätestens am 31. Mai ihr sechstes Jahr zurücklegen, vorausgesetzt, dass ihre körperliche Entwicklung ihrem Alter entspreche.

§ 61.

Kinder, welche mit ihren Eltern den Wohnort zeitweise verlassen, haben sich bei ihrer Rückkehr darüber auszuweisen, dass sie unterdessen eine Schule besucht haben. Ebenso sind die Eltern schulpflichtiger Kinder, welche ausserhalb des Kantons sich aufhalten, verpflichtet, der Schulkommission ihres Wohnortes nachzuweisen, dass dieselben die Schule besuchen.

Die Bestimmungen der §§ 67 u. ff. finden, im Falle des ungenügenden Nachweises, Anwendung.

§ 62.

Die obligatorische Schulzeit wird auf 8 Jahre zu 40 Wochen angesetzt. In den zwei ersten Jahren beträgt die Zahl der wöchentlichen Schulstunden 24, in den nachfolgenden wenigstens 30 und höchstens 32, Turnen und Handarbeiten inbegriffen.

Die Mädchen sind gehalten, die Arbeitsschule

noch ein weiteres Jahr zu besuchen.

Mit Bewilligung der Erziehungsdirektion kann für die zwei letzten Schuljahre der Unterricht auf die Zeit vom 1. November bis 1. Mai beschränkt werden. In diesem Falle beträgt die Zahl der Schulstunden 30. Es sind zwei Wochen Ferien gestattet.

§ 63.

Im Sommer sollen wöchentlich mindestens drei, im Winter zwei Nachmittage ganz frei sein.

Zwischen den Unterrichtsstunden sollen angemessene Unterbrechungen stattfinden.

§ 64.

Wo der Unterricht abtheilungsweise ertheilt wird, kann, soweit es nöthig ist, um denselben sachgemäss einzurichten, die wöchentliche Stundenzahl vermindert und die freie Zeit anders als im vorigen Paragraph vorgeschrieben vertheilt werden.

c. Unfleissiger Schulbesuch.

§ 65.

Die Eltern oder deren Vertreter sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder fleissig in die Schule zu schicken.

Derjenige, der während der Schulzeit ein schulpflichtiges Kind durch irgend eine Beschäftigung vom Schulbesuch abhält, ist im gleichen Masse strafbar wie die Eltern.

§ 66.

Für jede unentschuldigte Absenz wird der Fehl-

bare 5 Centimes per Stunde busspflichtig.

Diese Bussen werden, sofern das Kind in einem Zeitraum von 4 Wochen nicht mehr als den zwölften Theil der Schulstunden ohne Entschuldigung gefehlt hat, von der Schulkommission verhängt und einkassirt.

Als abwesend wird auch derjenige betrachtet, der gemäss § 55 abgewiesen worden ist.

§ 67.

Sind bei der nachfolgenden Censur die Bussen nicht bezahlt, oder hat das Kind in einem Zeitraum von vier Schulwochen mehr als den zwölften Theil der Schulstunden gefehlt, so wird der Fehlbare je nach der Zahl der Absenzen auf die erste Anzeige hin zu einer Busse von 3 bis 6 Franken verfällt. Im Wiederholungsfalle während des Schuljahres wird die Busse jedesmal um Fr. 2 erhöht. Haben mehrere Kinder aus der nämlichen Familie die Schule versäumt, so ist die Strafe für jedes einzeln auszusprechen.

§ 68.

Der Schulbesuch wird vom Lehrer in einem dazu eingerichteten Rodel kontrollirt. Die Schulkommission hat spätestens am siebenten Tage nach Ablauf einer vierwöchentlichen Periode, unter der persönlichen Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, das Verzeichniss der Kinder aufzustellen, die sich des Schulunfleisses im Sinne von § 67 schuldig gemacht haben, und dasselbe dem Regierungsstatthalter einzusenden.

§ 69.

Geht aus den Umständen hervor, dass ein Kind fortgesetzt der Schule entzogen wird, so ist im zweiten Rückfall, insofern sich derselbe innert Jahresfrist seit der Verbüssung der letzten Strafe ereignet, Gefängnissstrafe von 48 Stunden bis 20 Tage zu verhängen.

Im neuen Rückfall innert Jahresfrist, seit der Verbüssung der Gefängnissstrafe, hat die Schulkommission die Anzeige dem Regierungsrathe einzusenden, der gegen den Fehlenden die Versetzung in eine Arbeitsanstalt verfügen kann.

d. Entschuldigungsgründe.

§ 70.

Als Entschuldigungsgründe für Schulversämnisse gelten Krankheit des Kindes, Todesfälle in der Familie und Abhaltung durch sehr ungünstige Witterung, unter Umständen auch Krankheit in der Familie und andere Fälle, nach Würdigung der Schulkommission.

§ 71.

Die vorgeschützten Entschuldigungsgründe sind dem Lehrer schriftlich mitzutheilen.

Derjenige, welcher wissentlich nicht bestehende Entschuldigungsgründe angibt, verfällt je nach der Wichtigkeit des Falles in die gegen den Schulunfleiss angedrohte Strafe.

§ 72.

Die Schulkommission entscheidet unter ihrer Verantwortlichkeit und nach Anhörung des Lehrers über die angegebenen Entschuldigungen; ihre Anzeigen haben bis zur Leistung des Gegenbeweises volle Beweiskraft.

e. Jährliche Schulprüfung.

§ 73.

Es findet jährlich am Schlusse des Winterhalbfahres eine öffentliche Schulprüfung statt, über deren Form und Einrichtung die Schulkommission entscheidet.

§ 74.

Wenn ein Kind sich ohne Entschuldigung an der Prüfung nicht stellt, so verfallen die in § 65 erwähnten Personen in eine Busse von 5 bis 20 Franken.

Als Entschuldigungsgründe gelten nur die in § 70 erwähnten.

II. Die gemeinsame Oberschule.

§ 75.

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der gewöhnlichen Oberschulen oder neben denselben eine gemeinsame Oberschule zu errichten, sobald in dem dieser Schule zugetheilten Bezirk sich 30 regelmässig beförderte Schüler der zwei letzten Schuljahre befinden; sie ist dazu verpflichtet, wenn die Eltern von 30 solchen Schülern der Gemeinde es verlangen.

Hinlänglich befähigte Oberschüler solcher Gemeinden, in welchen sich weder eine Sekundarschule noch eine gemeinsame Oberschule befindet, sind, wenn sie sich zum Besuche eines dreijährigen Kurses verpflichten, zum Besuche der nächstgelegenen Oberschule berechtigt, und ihre Gemeinde hat das Betreffniss der Kosten zu bezahlen.

§ 76.

Die Schulzeit beträgt jährlich 40 Wochén zu durchschnittlich 27 Stunden.

§ 77.

Zu den in § 26 erwähnten Fächern kommen für die gemeinsame Oberschule noch als obligatorische hinzu: das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie, Naturkunde und Französisch bezw. Deutsch.

§ 78.

Die Lehrer müssen, ausser dem Primarlehrerpatent, auch ein Fähigkeitszeugniss für französische bezw. deutsche Sprache besitzen.

Ihre Besoldung beträgt wenigsten Fr. 400 mehr als die sonst vorgeschriebene; der Staat trägt die Hälfte der Besoldungserhöhung über das gesetzliche Minimum.

§ 79.

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die gemeinsame Oberschule Anwendung.

III. Die Fortbildungsschule.

§ 80.

In jeder Gemeinde besteht die nöthige Zahl von Fortbildungsschulen. Es steht jedoch den Gemeinden frei, sich behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen zu vereinigen.

§ 81.

Der Fortbildungsschule sind im Schulgebäude die nöthigen Räume sammt Beheizung und Beleuchtung,

die Geräthschaften, die gemeinsamen Lehrmittel, die Bibliothek und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

§ 82.

Auf Fortbildungsschüler aus armen Familien ist der § 18 dieses Gesetzes anwendbar.

§ 83.

Der Staat betheiligt sich an den Kosten der Fortbildungsschulen durch eine jährlich in's Büdget aufzunehmende Summe.

§ 84.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule umfasst als obligatorische Fächer:

1. die Muttersprache;

2. Rechnen und praktische Raumlehre;

3. die Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte, Verfassung des Kantons Bern und der Schweiz), sowie das Wichtigste aus der allgemeinen Geschichte und Geographie, soweit dies zum Verständniss unserer Verhältnisse nothwendig ist.

Ausserdem dient die Fortbildungsschule zur Repetition und praktischen Anwendung des in der Primarschule Erlernten.

§ 85.

Die Wahl der Lehrer an der Fortbildungsschule steht der Schulkommission zu. Die angestellten Primar- und Sekundarlehrer sind gehalten, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, sofern durch Uebernahme dieser Verpflichtung die Gesammtzahl ihrer wöchentlichen Unterrichtsstunden 38 nicht übersteigt.

Es können auch andere gebildete Männer sich

am Unterricht betheiligen.

§ 86.

Die Fortbildungsschule ist bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr für alle diejenigen Jünglinge obligatorisch, die in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen.

Der Austritt aus derselben kann jedoch einem Schüler, der auf den 31. März das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, gestattet werden, wenn er sich durch eine Prüfung darüber ausweist, dass er in allen obligatorischen Fächern gründliche Kenntnisse besitzt.

§ 87.

Die Fortbildungsschule wird vom 1. November bis 1. April in vier wöchentlichen Stunden gehalten. Der Unterricht soll in der Regel an zwei Nachmittagen und wo möglich zur Tageszeit ertheilt werden.

§ 88.

Der Schulunfleiss ist strafbar, sobald der Schulpflichtige nur eine Stunde wöchentlich ohne Entschuldigung versäumt hat.

Jede unentschuldigte Absenz wird mit 50 Cts. Busse bestraft.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit betreffend den Schulbesuch gelten die Bestimmungen des § 65.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1888.

Wenn aber die Busse wegen Armuth nicht geleistet werden kann, so soll die an Platz tretende Gefängnissstrafe durch den Schüler selber ausgehalten

Die Bestimmungen des § 69 sind auch auf die Fortbildungsschule anwendbar.

§ 89.

Für die Kontrolirung des Schulbesuchs und die Würdigung der Entschuldigungsgründe gelten die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 90.

Desgleichen gelten für die Fortbildungsschule die Bestimmungen über allgemeine Pflichten der Lehrer und der Schüler, welche für die Primarschule aufgestellt worden sind.

§ 91.

Alljährlich, am Schlusse des Kurses, findet eine Prüfung der Fortbildungsschule durch die Schulkommission statt.

IV. Die Privatschulen.

§ 92.

Die Privatschulen, in welchen Primarunterricht oder für schulpflichtige Kinder bestimmter Sekundarunterricht ertheilt wird, bedürfen der Bewilligung der Erziehungsdirektion und stehen unter derselben staatlichen Aufsicht, wie die öffentlichen Primarschulen.

Sinken die Leistungen unter diejenigen der öffentlichen Schulen, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

§ 93.

Diejenigen, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, unterliegen den in § 69 aufgestellten Strafbestimmungen.

§ 94.

Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen kontrolirt und unterliegt den gleichen Strafbestimmungen. Die Bestimmung des § 59 ist auch auf die Schüler der Privatschulen anwendbar.

§ 95.

Die Vorsteher von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission des Ortes, wo ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichniss der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres und der Namen der Eltern, einzusenden.

Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie innert 3 Tagen der betreffenden Schulkommission Anzeige davon zu machen.

Die Vorsteher von Privatschulen sind für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

Der Unterricht, welchen die Eltern ihren Kindern selbst ertheilen oder zu Hause ertheilen lassen, ist keiner Bewilligung unterworfen. Doch hat der Schulinspektor jederzeit das Recht, diese Kinder zu prüfen oder durch einen angestellten Lehrer prüfen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, die öffentlichen Prüfungen mit den Schülern ihrer Altersstufe zu bestehen. Stellen sich dieselben zur Prüfung nicht oder erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die in § 65 genannten Personen den Strafbestimmungen des § 69.

C. Behörden.

I. Gemeindebehörden.

§ 97.

Die öffentliche Primarschule, die gemeinsame Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

§ 98.

Die Schulkommission besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern.

Wählbar in dieselbe ist jeder Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht.

§ 99.

In der Schulkommission dürfen solche nicht sitzen, die unter sich oder mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grade verwandt oder verschwägert sind.

§ 100.

Die Schulkommission wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren durch die zuständige Gemeindebehörde gewählt.

Die Gemeinde kann mit Einwilligung der Erziehungsdirektion die Wahl der Kommission den stimmfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen.

§ 101.

Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und Aktuar und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen.

Sie versammelt sich während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal; ihre Verhandlungen werden protokollirt.

§ 102.

Die Schulkommission ist die Verwaltungsbehörde der Schule. Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, dass alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule fleissig besuchen und dass der Schulunfleiss streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werde.

der Schule in jeder Beziehung gefördert werde. Sie verhängt die in § 57 unter Ziff. 1 und 2 erwähnten Disciplinarstrafen und spricht die in § 66 vorgesehenen Bussen aus.

§ 103.

Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nöthigen Massnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei.

Sie ist befugt, unter Anzeige an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis auf 14 Tage zu gewähren und während seiner Abwesenheit für eine angemessene Vertretung desselben zu sorgen.

§ 104.

Die Schulkommission wacht über gehörigen Unterhalt und zweckmässige Benutzung des Schulhauses, der Schulgeräthschaften und Lehrmittel, sowie über pünktliche Erfüllung der gegenüber der Schule und dem Lehrer der Schulgemeinde auferlegten Leistungen. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nöthige Kredit zu bewilligen.

§ 105.

Sie besucht wenigstens alle 4 Wochen einmal durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. Die bezüglichen Anwesenheiten werden im Schulrodel eingetragen.

Sie bestimmt die Ferien und die öffentliche Prüfung.

§ 106.

Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften der Schulgemeinde für allen Schaden, der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit erwächst.

§ 107.

Wenn die Schulkommission mit Rücksicht auf den Schulbesuch und die Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleisses nachlässig ist, so kann der Regierungsrath verfügen, dass die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder theilweise zurückzuvergüten habe.

§ 108.

Die Schulkommissionen verkehren mit der Erziehungsdirektion in der Regel durch den Schulinspektor oder den Regierungsstatthalter.

II. Bezirksbehörden.

1. Der Regierungsstatthalter.

§ 109.

Der Regierungsstatthalter, als oberste Administrativbehörde des Amtsbezirks, hat dem Schulwesen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Alles zu thun, was in seiner Stellung liegt, um dasselbe fördern und heben zu helfen. Er hat insbesondere die Pflicht, die Erziehungsdirektion auf ihm bekannt gewordene Missbräuche aufmerksam zu machen.

2. Bezirksschulkommission.

§ 110.

In jedem Amtsbezirke besteht eine Bezirksschulkommission von wenigstens sieben und höchstens dreizehn Mitgliedern. Es bleibt dem Regierungsrathe vorbehalten, kleinere Bezirke zu vereinigen und grössere zu theilen.

Die Organisation und die Wahlart der Bezirksschulkommissionen werden durch Dekret des Grossen

Raths bestimmt.

§ 111.

Der Bezirksschulkommission liegt ob:

- a) jede Primarschule des Amtsbezirkes wenigstens zweimal und jede Fortbildungsschule wenigstens einmal im Jahre, durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder, zu besuchen und über den Stand des Unterrichts, sowie über die Lehrmittel und Schullokale die sachgemässen Erhebungen zu machen;
- b) die Gemeinden, deren Schulen überfüllt sind, zu veranlassen, den Unterricht abtheilungsweise einzuführen oder neue Schulklassen zu errichten;
-) die Beschwerden der Schulkommission gegen den Lehrer, nach Anhörung des Letztern, zu erledigen;
- d die Thätigkeit der Schulkommissionen und der Lehrer, sowie den Schulbesuch zu überwachen;
- e) berhaupt darüber zu wachen, dass die gesetzchen und reglementarischen Vorschriften in den Gemeinden genau und gewissenhaft beobahtet werden;
- f) alährlich dem Schulinspektor zu Handen der Eigehungsdirektion einen eingehenden Bericht übr ihre Thätigkeit nebst etwaigen Anträgen einzsenden;
- g) die Austrittsprüfungen der Fortbildungsschüler anzurdnen.

§ 112.

Die sitglieder der Bezirksschulkommissionen werden ir die Sitzungen, an welchen sie theilnehmen, owie für ihre Auslagen vom Staate entschädigt. Das Nähere bestimmt das Dekret des Grossen hths.

III. Staatsbehörden.

1. Schulinspektoren.

§ 113.

Für den anzen Kanton wählt der Regierungsrath, auf ein Amtsdauer von vier Jahren, höchstens fünf Schlinspektoren.

§ 114.

Den Schulipektoren liegt ob:

a) die Thätiglit der Bezirksschulkommissionen zu überwachen und zu diesem Zwecke in den Schulen diehnen gut scheinenden Besuche zu machen und rüfungen vorzunehmen;

b) jeweilen am hlusse eines Schulhalbjahres die Schulrödel zurüfen und zu untersuchen, ob den gesetzlichen stimmungen betreffend die Be-

strafung der Abwesenheiten Folge gegeben worden ist;

c) die Jahresberichte der Bezirksschulkommissionen zu prüfen, alljährlich an der Hand derselben einen allgemeinen Bericht über den Stand des Schulwesens in jedem Amtsbezirk, sowie die nöthigen Zusammenstellungen für die Erziehungsdirektion auszuarbeiten und etwaige Anträge zu stellen;

d) allen ihnen von der Erziehungsdirektion ertheil-

ten Aufträgen nachzukommen;

e) die Privatschulen zu beaufsichtigen;

f) für die Stellvertretung derjenigen Lehrer zu sorgen, die aus irgend einem Grunde genöthigt sind, die Schule länger als 14 Tage auszusetzen.

§ 115.

Die Schulinspektoren können den Sitzungen der Bezirksschulkommissionen mit berathender Stimme beiwohnen.

§ 116.

Die Schulinspektoratskreise, sowie die Besoldungen der Inspektoren werden durch Dekret des Grossen Raths bestimmt.

2. Erziehungsdirektion.

§ 117.

Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen, sowie über die Behörden und Schulgemeinden. Sie ist jederzeit befugt, behufs der nöthigen Erhebungen in der Schule Delegirte abzuordnen.

Es dürfen keine Lehrmittel in der Schule verwendet werden, die nicht vom Regierungsrathe ge-

nehmigt worden sind.

Die Erziehungsdirektion sorgt auf dem Wege der freien Konkurrenz für Erstellung guter Lehrmittel.

Der Staat kann den Verlag der obligatorischen Lehrmittel übernehmen.

§ 118.

Es ist der Erziehungsdirektion gestattet, in Berücksichtigung vorhandener lokaler Schwierigkeiten und Bedürfnisse in Bezug auf die innere Einrichtung der Schule und auf die Schulstunden besondere Ausnahmen zu gestatten.

Ebenso ist sie berechtigt, in besondern Fällen Kinder zeitweise vom Schulbesuch zu dispensiren.

D. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 119.

Die Versetzung der Lehrer, welche in Folge der Abnahme ihrer Kräfte dienstuntauglich geworden sind, in den Ruhestand und die Bestimmung ihrer Ruhegehalte sind einem Dekret des Grossen Raths überlassen.

Die Altersversorgung der in den Ruhestand getretenen Lehrer soll nach dem Grundsatze eingerichtet werden, dass die zu diesem Zwecke nöthigen Mittel zur Hälfte durch den Staat, zur Hälfte durch die Lehrerschaft selbst aufzubringen sind.

§ 120.

Der § 55 des Gesetzes vom 11. Mai 1870 über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern bleibt bis zum Erlass des erwähnten Dekrets in Kraft.

Für diese Uebergangszeit erhält jedoch der zweite Absatz des § 55 folgende Fassung:

« Zu diesem Zwecke ist im jährlichen Voranschlag der nöthige Kredit auszusetzen. »

§ 121.

Behufs einheitlicher Ordnung der Altersversorgung der Lehrer soll der Grundsatz, dass die Lehrerschaft selbst einen Beitrag zu ihren Ruhegehalten zu leisten habe (§ 119), auch für die Mittelschullehrer und Seminarlehrer zur Anwendung kommen.

§ 122.

Die Knaben, welche bis zum 31. März 1889 das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, treten in die Fortbildungsschule ein.

Die Mädchen, welche dieses Alter erreicht, haben noch ein ferneres Jahr die Arbeitsschule zu besuchen.

§ 123.

Sämmtliche Schulkommissionen sind auf 1. April 1889 neu zu wählen.

§ 124.

Der Regierungsrath nnd die Erziehungsdirektion erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Reglemente. Die mit Rücksicht auf § 7 und § 121 des gegenwärtigen Gesetzes nöthige Revision des Gesetzes über die Schulsynode, des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern und des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, wird durch Dekret des Grossen Raths stattfinden.

§ 125.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk mit dem 1. April 1889 in

Kraft, die Bestimmungen betreffend die Bezirksschulkommissionen und die Schulinspektoren jedoch erst am 1. April 1890.

§ 126.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

- 1. das Gesetz über die Organisation des Volksschulwesens vom 24. Juni 1856, soweit dasselbe die Primarschulen betrifft;
- 2. das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 11. Mai 1870, vorbehältlich der in § 120 enthaltenen Bestimmung;
- 3. die Verordnung über die Schulinspektorate vom 15. Oktober 1870;
- die §§ 2 bis 32 des Reglements über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom
 Januar 1871;
- 5. das Gesetz betreffend die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen vom 31. Oktober 1875;
- 6. die Verordnung vom 28. Mai 1879 über die Ausführung des Art. 27, zweites Lemma, der Bundesverfassung vom 27. Mai 1874;
- 7. die Verordnung über die Prüfungen beim Austritt aus der Primarschule vom 22. Januar 1880;
- 8. das Gesetz über den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832, soweit dasselbe den Primarunterricht betrifft;
- 9. die Verordnung über die Leibgedinge vom 3. Juli 1872;
- alle übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestir mungen.

Bern, den 9. März 1888.

Im Namen des Regierungsras

Der Vize-Präsident

Joh. Schär.

Der Staatsschreiber

Berger.

Abänderung

des

Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken,

vom 4. Mai 1879.

(Mai 1888.)

§ 3 bis, neu.

Vor dem Beginn jeder neuen Patentperiode ernennt der Regierungsrath eine Kommission von sieben Mitgliedern, welche auf Grund der von den Einwohnergemeindräthen und den Regierungsstatthaltern begutachteten Patentgesuche und nach eigener Prüfung derselben der Direktion des Innern über die zu ertheilenden Patente Bericht und Antrag zu stellen hat. Die Kommission hat hiebei, ausser den persönlichen Eigenschaften des Bewerbers und der Beschaffenheit und Lage des verzeigten Lokals, insbesondere auf Grund der Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse jeder Ortschaft das öffentliche Wohl zu berücksichtigen.

§ 7, neu.

In der Zwischenzeit erlischt die ertheilte Bewilligung zum Betrieb einer Wirthschaft, wenn der Inhaber derselben den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder des eigenen Rechts verliert.

Sie kann auf den Antrag der Direktion des Innern durch den Regierungsrath entzogen werden, wenn der Inhaber wegen Uebertretung der Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes wiederholt vom zuständigen Gerichte bestraft worden ist, oder wenn die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit dies erheischen.

Ferner kann dies geschehen, wenn in Bezug auf die Wirthschaftslokalitäten Uebelstände eintreten, welche bei der Ertheilung der Bewilligung nicht bekannt waren, oder wenn wesentliche Veränderungen an denselben ohne Einwilligung der Direktion des Innern (§ 3) vorgenommen werden.

In diesem letztern Falle kann die erlegte Patentgebühr ganz oder theilweise zurückerstattet werden.

Erfolgt der Entzug aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichheit, so kann der Regierungsrath ausserdem beschliessen, innerhalb einer angemessenen Frist für die nämliche Lokalität keine neue Bewilligung zu ertheilen, insofern das Haus nicht an einen andern Eigenthümer übergeht.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1888.

Anträge der Kommission und des Regierungsraths.

«eine Kommission von 15 Mitgliedern, in welcher jeder Landestheil durch wenigstens zwei Mitglieder vertreten sein soll und welche auf Grund »

Alinea 4 mit 3 zu verbinden:

«.... vorgenommen werden, in welchen Fällen die erlegte Patentgebühr marchzählig zurückerstattet werden kann.»

§ 9, theilweise neu.

Die Gebühr für jedes bewilligte Wirthschaftspatent ist jeweilen halbjährlich zum Voraus zu entrichten. Dieselbe ist bei der Berechnung der Einkommensteuer vom versteuerbaren Einkommen unter den Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

Von den Patentgebühren werden 10 Prozent im Verhältniss der aus der letzten Volkszählung sich ergebenden Wohnbevölkerung unter sämmtliche Einwohnergemeinden vertheilt. In jeder Gemeinde soll der betreffende Antheil zur Aeuffnung der Schulgüter verwendet werden. Sollten die Schulgüter bereits hinlänglich versorgt sein, so wird der Antheil der Gemeinden zu Armen- oder zu andern Verwaltungszwecken kapitalisirt. Die Zutheilung geschieht durch den Regierungsrath.

Es werden folgende Patentklassen aufgestellt:

Klasse	1	Fr.	2 0 0 0
))	2))	1800
))	3))	1600
))	4	»	1400
))	5))	1200
))	6))	10 00
»	7))	80 0
))	8))	700
))	9))	600
))	10)5	500
))	11))	40 0
· »	12	»	300

Für Wirthschaften, in welchen keinerlei gebrannte Wasser ausgeschenkt werden, wird die Patentgebühr der betreffenden Klasse um Fr. 100 ermässigt.

In kleinern Ortschaften sollen in der Regel die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht keine höhern Patentgebühren zahlen als Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht. Auch kann auf den Antrag der Gemeindebehörde die Direktion des Innern gegen Ermässigung der Patentgebühr einem Wirthe die Pflicht der Beherbergung auflegen.

Die Regierungsstatthalter sind befugt, an denjenigen Orten, wo das Bedürfniss es erheischt, unter Empfehlung der Ortspolizeibehörde, Bewilligungen für Kaffeewirthschaften, wo nur mit Kaffee, Thee- und Milchgetränken sammt zudienenden Mehl- und Milchspeisen gewirthet wird, zu ertheilen.

Für diese Bewilligungen, wenn sie auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden, beträgt die Staatsgebühr 5 bis 20 Franken, sonst aber 50 Rappen per Tag.

§ 11 bis, neu.

Wenn jedoch Personen, welche kein Wirthschaftsoder Pensionspatent, oder nur ein Patent ohne Beherbergungsrecht besitzen, Schlafstellen für eine kürzere Dauer als 8 Tage vermiethen wollen, oder wenn bei vorübergehendem Raummangel einer Wirthschaft mit Beherbergungsrecht andere Lokalitäten, als die im Patent inbegriffenen, zur Beherbergung verwendet werden sollen, so ist hiefür eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Anträge der Kommission.

Streichung des 4. Alineas. Der Regierungsrath hält an diesem Alinea fest.

§ 20 bis, neu.

Die übermässige Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirthschaften ist untersagt. Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirthes gehören, dürfen zur Bedienung nicht verwendet werden.

Uebertretungen werden nach § 35 Ziff. 1 dieses Gesetzes bestraft.

Titel IV.

Vom Handel mit geistigen Getränken.

§ 28, neu.

Der Handel mit Bier und Obstwein unterliegt, sofern kein Ausschank an Ort und Stelle stattfindet, nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wer den Handel mit Wein oder mit gebrannten Wassern betreiben will, hat von seinem Vorhaben dem Regierungsstatthalter schriftlich Anzeige zu machen, mit der Erklärung, ob er nur Grosshandel oder auch Kleinhandel betreiben wolle.

Im letztern Falle wird das gemäss \S 28 d hienach zu stellende Gesuch als Anzeige betrachtet.

Von dieser Anzeigepflicht sind ausgenommen:

- 1. Die Inhaber von Wirthschaftspatenten;
- 2. die Verkäufer von Wein aus eigenem Gewächs;
- 3. die Brenner, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, für den Verkauf ihres Erzeugnisses in Quantitäten von mindestens 5 Litern;
- die Inhaber von Apotheken für den Verkauf von Wein und gebrannten Wassern zu medizinischen Zwecken.

§ 28 a, neu.

Als Grosshandel wird betrachtet:

- a. Der Verkauf von Wein in Quantitäten von mindestens 2 Litern;
- b. der Verkauf von gebrannten Wassern in Quantitäten von mindestens 40 Litern.

Der Betrieb des Grosshandels ist als freies Gewerbe an keine besondere Bewilligung geknüpft. Jedoch gelten für die Aufbewahrung und den Verkauf von Spiritus und Branntwein im Gross- und Kleinhandel die Bestimmungen des Gewerbegesetzes (§ 14, 3 h) vom 7. November 1849 und der Verordnung über die Aufbewahrung, Behandlung und den Verkauf leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe vom 12. Juni 1865.

§ 28 b, neu.

Als Kleinhandel wird betrachtet:

- a. Der Verkauf von Wein in Quantitäten unter 2 Liter;
- b. der Verkauf von gebrannten Wassern in Quantitäten unter 40 Liter.

Anträge der Kommission und des Regierungsraths.

Zum Betriebe des Kleinhandels ist ein Patent erforderlich, welches von der Direktion des Innern ausgestellt wird. Dieses berechtigt entweder

zum Ausschank der in demselben bezeichneten Getränke und zum Genuss an Ort und Stelle, oder

zum Kleinverkauf derselben über die Gasse, ohne Ausschank an Ort und Stelle.

§ 28c, neu.

Die Patente werden ausgestellt:

- Für den Ausschank von Qualitätsspirituosen und feinen Liqueurs, an Konditoreien und Kaffeewirthschaften;
- 2. für den Kleinverkauf über die Gasse
 - a. von Wein, an Wein- und Drogueriehandlungen;
 - b. von gebrannten Wassern jeder Art, an Grosshändler in Wein und Branntwein mit Verkaufsräumlichkeiten, welche ausschliesslich diesem Betrieb dienen;
 - c. von Qualitätsspirituosen, feinen Liqueurs und nicht bundessteuerpflichtigen gebrannten Wassern, an Fabrikanten solcher Getränke, sowie an Konditoreien, Droguerien, Comestibleshandlungen, und an Apotheken zu andern als bloss medizinischen Zwecken;
 - d. von Feinsprit zu technischen und medizinischen Zwecken, an Droguerien.

§ 28 d, neu.

Wer den Kleinhandel mit Wein oder gebrannten Wassern betreiben will, hat ein auf Stempelpapier abgefasstes, an die Direktion des Innern gerichtetes Gesuch dem Regierungsstatthalter einzureichen. In dem Gesuche sind die Lokalitäten zu bezeichnen, in welchen die Aufbewahrung und der Verkauf der Vorräthe stattfinden soll. Ueberdies hat der Gesuchsteller durch ein dem Gesuche beigelegtes Zeugniss der Gemeindebehörde nachzuweisen, dass er ehrenfähig, eigenen Rechts und im Besitze eines guten Leumunds ist, und dass sein Gesuch, als dem öffentlichen Wohl nicht widerstreitend, empfohlen wird.

Die Patente werden ordentlicherweise jeweilen für ein Kalenderjahr ausgestellt. Bei Patenten, welche während des Jahres ausgestellt werden, wird die Patentgebühr vom Beginn des betreffenden Vierteljahres an berechnet.

Die Inhaber von Wirthschaftspatenten sind kraft dieses letztern, ohne Einholung eines besondern Verkaufspatents, sowohl zum Ausschank von Wein und gebrannten Wassern an Ort und Stelle als zum Kleinverkauf derselben über die Gasse berechtigt.

Ebenso sind die in § 28, Ziffer 3 bezeichneten Brenner für den Verkauf ihres Erzeugnisses in Quantitäten von mindestens 5 Litern von der Einholung eines Verkaufspatentes enthoben. Ziffer 1: «Für den Ausschank von Qualitätsspirituosen, feinen Liqueurs und Liqueurweinen u. s. w. . .»

Lit. d in folgender Weise mit c zu verbinden: «ferner von Feinsprit zu technischen und medizinischen Zwecken an Droguerien und Apotheken».

Anträge der Kommission und des Regierungsraths.

§ 29, neu.

Die jährlich zum Voraus zu bezahlende Patentgebühr, welche der Grösse und dem Werthe des Umsatzes entsprechen soll und jeweilen vom versteuerbaren Einkommen der Betreffenden abzuziehen ist, beträgt:

1.	für	ein	Patent	nach	8	28 c,	Ziffer	1	Fr.	50-100
2.))))))))	8	28 c,))	2, a))	50-100
3.))))))))	Š	28 c,))	2, b))	400-600
4.))))))))	Š	28 c,))	2, c))	50—20 0
5.))))))))	Š	28 c,))	2, d))	50-100

Die Festsetzung der Patentgebühren geschieht in derselben Weise, wie diejenige der Wirthschaftspatentgebühren § 12.

§ 30, neu.

Die Patentgebühren fallen zur Hälfte in die Staatskasse, die andere Hälfte wird nach dem Verhältniss der aus der letzten Volkszählung sich ergebenden Wohnbevölkerung unter sämmtliche Einwohnergemeinden vertheilt und soll von diesen zu Armenzwecken verwendet werden.

§ 31, alt.

Wer nur im Besitze eines Verkaufspatents, aber nicht im Besitze eines Wirthschaftspatents ist, darf keine Gäste in sein Lokal aufnehmen und keine geistigen Getränke, in welcher Form es auch sei, auswirthen.

 $\begin{tabular}{lll} \textbf{Das} & \textbf{Platzgeben} & \textbf{zu} & \textbf{Trinkgelagen} & \textbf{ist} & \textbf{Jedermann} \\ \textbf{untersagt}. & \end{tabular}$

§ 32, alt, ausser Ziffer 5.

Der Kleinhandel mit geistigen Getränken unterliegt folgenden polizeilichen Bestimmungen:

- 1) Schulpflichtigen Kindern, Bevogteten und Besteuerten dürfen gar keine gebrannten geistigen Getränke verabfolgt werden.
- 2) Unter falscher Bezeichnung dürfen keine geistigen Flüssigkeiten verkauft werden.
- Es dürfen keine geistigen Flüssigkeiten verkauft werden, welche gesundheitsschädliche Stoffe enthalten.
- 4) Das Hausiren mit geistigen Flüssigkeiten ist untersagt.
- 5) Wer den Kleinhandel mit Wein oder gebrannten Wassern betreibt, ist verpflichtet, den Polizeiangestellten auf ihr Verlangen sein Patent vorzuweisen, bei einer Busse von 5 bis 50 Franken im Weigerungsfalle.

§ 33, theilweise alt.

Der Regierungsstatthalter hat sowohl über die Grosshändler, als über die patentirten Kleinhändler von Wein und gebrannten Wassern eine Kontrolle zu führen.

Grosshändler, welche die in § 28 vorgeschriebene Anzeige unterlassen, verfallen in eine Busse von 5 bis 50 Franken.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1888.

Streichung von Ziffer 5.

Nach «Wirthschaftspatents» einzuschalten: «oder eines solchen für den Ausschank gemäss § 28 c. 1.»

Anträge der Kommission und des Regierungsraths.

§ 43, neu.

Abänderungen dieses Gesetzes, welche in Folge der Gesetzgebung des Bundes sich als unerlässlich erweisen, können durch Dekret des Grossen Rathes vorgenommen werden.

Bern, den 2. Mai 1888.

Im Namen des Regierungsraths
der Vize-Präsident
Joh. Schär,
der Staatsschreiber
Berger.

Bern, 16. Mai 1888.

Namens der Kommission der Präsident Sahli.